

XI. Hauptstück.

Von der Bequartierung überhaupt.

I. Abschnitt.

Von der Unterkunft der Officiere und Mannschaft.

§. 2650.

Allen jenen Individuen, welche in wirklicher Militär-Dienstleistung stehen, so wie den pensionirten Officieren, wenn sie als Controllore bey Werpfeleg-Magazinen angestellt sind, gebührt in den Orten ihrer Anstellung und bey Dienstesreisen nach dem Ausmaße A, und jenen aus der Friedens-Dienstleistung, wo ihnen keine Natural-Quartiere gebühren, in das Feld beordert werdenden nach der Aequiparirung des Charakters mit anderen Chargen, das Quartier in natura, wobey alle jene Gelegenheiten, welche mit einem Ofen, und wenn auch nur mit einem Fenster versehen, und einen kleinen Raum einschließen, wenn sie beständig bewohnt werden können, für Zimmer, jene Gelegenheiten aber, welche keinen Ofen haben, doch ordentlich zu versperren, und zur Wohnung oder zur Aufbewahrung der Geräthschaften geeignet, für Kammern zu halten sind. Diejenigen Individuen, welche sich mit diesem Ausmaße nicht begnügen, und mehrere Gelegenheiten in Besitz nehmen wollten, haben sich mit dem Hauseigentümer abzufinden; wenn dieselben aber in der Folge einen anderen Dienstposten erhalten, so hat das Aerarium mit dem verlassenen Quartiere zu disponiren.

Die das bestimmte Quartier nicht beziehenden Individuen dürfen hierfür keinen Er-satz an Geld unter was immer für einem Vorwande abfordern, daher die dawider Handelnden nach Umständen bestraft und zum baren Rückerfasse verhalten werden müssen.

§. 2651.

Auch in der Gränze wird sich jedes Individuum nach diesem Ausmaße seiner Charge gemäß gut bequartiert befinden, sobald aber die erforderliche Anzahl an Quartieren nicht vorhanden ist, und es folglich an Unterkunft fehlt, so ist jeder Bewohner eines Aerarial-Gebäudes gehalten, sich auf das Möglichste zu beschränken, um noch ein anderes Individuum zu sich in das Quartier aufzunehmen.

§. 2652.

Die auf Mappirung commandirten Officiere aber, weil sie bey der Aufnahme im Sommer aller Orten, wo sie ihrer Arbeiten halber hinkommen, das Quartier vom Lande erhalten, haben außer dem Mappirungs-Director, welcher des Dienstes wegen sich immer bey dem General-Commando aufhalten muß, die competente Wohnung nur in den 6 Wintermonathen.

§. 2653.

Sämmtliche Generale, Stabs- und Ober-Officiere sind so viel möglich in ärarischen Gebäuden unterzubringen, und die Bewohner solcher Gebäude haben daher für die gute Erhaltung des Quartieres die gebührende Sorgfalt zu tragen, und Alles zu vermeiden, was dem Quartiere nachtheilig seyn kann, außer dem müssen solche das Weissen und die nothwendig werdenden kleinen Reparaturen an Thüren, Fenstern, Schließern und Ofen,

Quartiers-Ausmaß.

Hftb. am 30. Oct. 733.
„ „ 13. Jul. 748.
„ „ 30. Apr. 749.
„ „ 1. Nov. 751.
„ „ 20. Nov. 754.
„ „ 1. Nov. 759.
„ „ 24. May 768.
„ „ 17. Jan. 775.
„ „ 25. Oct. 775.
„ „ 28. Feb. 776.
„ „ 31. Dec. 784.
„ „ 1. März 791. I 906.
„ „ 21. Oct. 802. A 8529.
„ „ 3. Dec. 804. M 567.
„ „ 18. Apr. 805. A 2501.
„ „ 26. Nov. 806. B 3298.
„ „ 6. May 807. B 1417.
„ „ 31. Oct. 807. I 6010.
„ „ 13. Sep. 808. A 6249.
„ „ 14. März 809. I 1264.
„ „ 29. Jul. 813. I 3751.

Wie sich in der Gränze zu verhalten ist, wenn es an Unterkunft fehlt.

Hftb. am 13. Jul. 807. B 2399.

Die auf Mappirung commandirten Officiere erhalten das competente Quartier nur in den Wintermonathen.

Hftb. am 30. Apr. 807. G 1767.

„ „ 9. Jun. 807. G 2375.

Officiers-Bequartierung in ärarischen Gebäuden.

Hftb. am 26. März 783. G 1328.

„ „ 24. Feb. 807. M 227.

„ „ 29. Apr. 812. B 1321.

Wann das Weisheit der Mannschafftzimmer, dann der Gänge und Stiegen in den Casernen zu geschehen hat.
Stth. am 26. März 789. G 1328.

überhaupt alle jene Auslagen, welche einem Privat-Hauseigentümer von seiner Zinsparthey mit Recht nicht zugemuthet werden können, auf sich nehmen. Die Casernen-Zimmer für die gemeine Mannschafft werden so, wie die Gänge und Stiegen, alle 4 Jahre vom Aerarium geweißet.

§. 2654.

Was für Reparationen die Officiere, welche Aerarial-Gebäude bewohnen, aus Eigenem herstellen zu lassen haben.
Stth. am 6. Oct. 798.

„ „ 29. Dec. 804. H 2077.
„ „ 8. Jan. 818. K 769.

Den Officiern vom Capitän-Lieutenant abwärts wird jedoch, wenn sie anders wohin übersezt werden, folglich ein anderes Aerarial-Quartier beziehen, das Ausweisen, in so weit es nöthig ist, dann die erforderlichen kleinen Reparaturen an Fenstern, Thüren, Schließern und Defen zc. das erste Mahl vom Aerarium bestritten, woraus es sich von selbst versteht, daß ihnen bey ihrem Abzuge nicht zugemuthet werden kann, das Quartier ganz in dem Zustande, wie sie es übernommen haben, auch wieder zu übergeben, sondern daß sie nur für offenbare Vernachlässigungen und muthwillige Beschädigungen, keinesweges aber auch für die durch den ordentlichen Gebrauch sich ergebenden natürlichen Abnutzungen zu haften, jedoch auch während ihrer Wohnzeit in den Quartieren alles dasjenige aus Eigenem zu bestreiten haben, was ihnen, wenn sie gegen beziehendes Quartier-Geld zur Miethe wohnten, aus Eigenem herzustellen obliegen würde.

§. 2655.

Reparation der Officiers-Quartiere in den Invaliden-Häusern.
Stth. am 9. Nov. 808. L 3891.

In den Invaliden-Häusern wird das Quartier der Capitän-Lieutenants und Subaltern-Officiere alle drey Jahre geweißet, und die Herstellung der von keiner muthwilligen Zerstörung herrührenden Reparationen an Thüren, Fenstern, Defen zc. bewirkt, mithin denselben nur die Reinigung der Fußböden überlassen.

Bey den in den Invaliden-Häusern lebenden Stabs-Officiern und wirklichen Hauptleuten, welche ohnehin mehrere Emolumente genießen, sind die Herstellungen an Thüren, Fenstern, Defen zc. nur dann vom Aerarium zu bestreiten, wenn dieselben bloß durch die lange Dauer und die daraus entspringende Abnutzung gerechtfertigt werden können, wo übrigens diese Individuen alle Quartier-Reinigung selbst zu bezahlen, und diese nur bey Ueberkommung eines durch den Todfall erledigten Quartieres anzusprechen haben.

§. 2656.

Quartiere der Kranken Officiere in Badeörtern.
Stth. am 26. Sep. 800.

Für die kranken und blessierten Subaltern-Officiere vom Ober-Lieutenant abwärts, welche zur Herstellung ihrer Gesundheit von der Armee in Badeörter abgehen, sollen die commandirenden Generale durch ihre Verwendung bey den betreffenden Behörden suchen, es dahin zu bringen, daß entweder die Obrigkeiten von den rückwärts der Armee befindlichen Badeörtern, oder der Landesbezirk sich herbey lasse, für eine bestimmte Anzahl Officiere die Kosten der unentgeltlichen Unterkunft zu übernehmen, oder den Landpächtern die Vergütung dafür zu leisten; wenn jedoch deswegen verzögernde Schwierigkeiten eintreten sollten, so ist gestattet, daß mit den betreffenden Behörden in Rücksicht der Quartiere mit möglichster Schonung des Aerariums die Uebereinkunft dergestalt getroffen werde, daß die von Zeit zu Zeit zur Bade-Cur abgehenden, mit einem Zeugnisse des Regiments oder Corps über ihre Mittellosigkeit versehenen Subaltern-Officiere sich nach dem Raume der Quartiere zu beschränken, und zwey, auch drey mit einem Zimmer zu begnügen, die bemittelten Officiere aber die stipulirte Zahlung aus Eigenem zu bestreiten haben.

§. 2657.

Wann das Quartier aufhöret.
Stth. am 10. Apr. 773.
„ „ 17. Sep. 781.
„ „ 23. Aug. 794. G 9746.
„ „ 29. Jul. 813. I 3547.

Das Quartier in natura sowohl, als das Geld-Äquivalent dafür, hat mit dem Tage des Ablebens, oder mit dem Tage, als das eine oder andere Individuum durch Jubilierung oder Pensionirung aus der Dienstleistung tritt, aufzuhören. Wegen unverzüglicher Disposition über die durch abgegangene Officiere leer gewordenen Quartiere hat das Platz-Commando über den jeweiligen Abgang der Officiere und Parteyen von Fall zu Fall die Anzeige zu erstatten.

§. 2658.

Beurlaubte und ausgetretene, so wie alle außer ihrem Anstellungsorte befindlichen Officiere haben weder für sich, noch viel weniger für ihre Angehörigen auf ein Quartier oder Quartier-Geld Anspruch.

Welchen Individuen kein Quartier gebührt.

Hftb. am 26. Jan. 810. I 280.
" " 10. Jan. 815. B 176.

§. 2659.

Den zurück bleibenden Familien der in's Feld beorderten Officiere kommt die Unterkunft nur in so weit zu Statten, als es den betreffenden General-Commanden möglich ist, und so weit solches ohne Abbruch des Dienstes und der notwendigen Garnison geschehen kann, ihnen dieselben in Casernen oder sonstigen Aerial-Gebäuden oder von Seiten des Landes mit der Halbscheide der Competenz des Mannes zu verschaffen; sie haben aber, wenn sie sich ihrer Particular-Convenienz wegen in einem Orte aufhalten, in welchem zu ihrer Unterbringung in einem Aerial-Gebäude kein Raum vorhanden wäre, oder in welchem die Civil-Obriheiten sich, dieselben mit einem unentgeltlichen Quartiere zu begünstigen, nicht herbey lassen, solche, da ihnen auch kein Quartier-Geld gebühret, aus Eigenem zu bestreiten; jene Landwehr-Officiers-Frauen aber, welche bey'm Ausmarsche ihrer Gatten gezwungen sind, ihr benöthigendes Quartier ganz aus Eigenem zu bestreiten, haben auf das Natural-Quartier oder das gewöhnliche Quartiers-Äquivalent aus dem Landes-Bequartierungs-Fonde Anspruch. Eben so erhalten die zurück gebliebenen Familien der in's Feld beorderten Stabs- und Ober-Officiere aus Siebenbürgen, wenn sie nicht in Aerial-Gebäuden untergebracht werden können, das Quartier gegen regulamentmäßige Bezahlung, den zurück bleibenden Soldatenweibern aber ist die unentgeltliche Unterkunft vom Lande anzuweisen.

Unterkunft der zurück bleibenden Familien von in's Feld beorderten Officieren.

Hftb. am 6. März 778. G 1819 und 1945.
" " 11. Feb. 792. G 1211.
" " 10. Jun. 795. G 5530.
" " 2. Nov. 795. G 11735.
" " 13. Sep. 805. A 6917.
" " 25. Feb. 809. I 880 und 909.
" " 25. Feb. 809. I 837 und 847.
" " 17. März 809. I 1359.
" " 22. Aug. 812. I 6774.
" " 16. Dec. 812. I 4603.
" " 5. März 813. I 971.
" " 18. Jul. 813. B 2776.
" " 29. Jul. 813. I 3751.
" " 3. Feb. 814. I 603.

c) Auch die Familien der eingeschifften Officiere haben die Hälfte des Quartiers-Ausmaßes zu erhalten.

Unterkunft für die Familien der eingeschifften Officiere.

Hftb. am 17. Dec. 803.
Art der Bequartierung.
Hftb. am 20. Dec. 733.
" " 15. Jul. 748.
" " 30. Apr. 749.
" " 22. Apr. 775.

§. 2660.

Die Bequartierung geschieht entweder a) in förmlich erbaueten Casernen, dann sonstigen Militär-Gebäuden, oder b) bey dem Bürger und Landmanne, oder c) in Militär-Zinszimmern.

Was bey Einrückung in eine Garnison zu beobachten ist.

Hftb. am 27. Jun. 751.
" " 1. Sep 807.

§. 2661.

Wenn ein Regiment ganz oder zum Theil in eine Garnison einrücken soll, muß zwey Tage vor der Einrückung ein Hauptmann mit der Stand- und Dienst-Tabelle an den daselbst befindlichen Commandanten abgeschickt werden, um nach dessen Anleitung für die Unterkunft und alle übrigen Erfordernisse zu sorgen; er muß ferner, so wie eine Caserne zu belegen bestimmt ist, sich von dem Casern-Verwalter alle unbelegten Zimmer zeigen lassen, um nach Inhalt des ausmarschirenden Standes gemeinschaftlich mit demselben calculiren zu können, wie viele Zimmer und sonstige Behältnisse nach der Anzahl der einrückenden Officiere und Mannschaft zur competenten Unterkunft nothwendig werden, damit die einige Tage darauf einzutreffen habenden Quartier-Macher die Quartiere und Casernen sogleich übernehmen, und unter die Compagnien vertheilen können, wobey getrachtet werden muß, die Compagnien und Escadronen möglichst abtheilig von einander zu bequartieren, um alle Collisionen und Kreuzungen zu vermeiden, und die Aufsicht zu erleichtern. Eben so sollen bey jeder Compagnie oder Escadron die Züge, oder wenigstens die Corporalschaften, ohne Noth nicht von einander getrennt werden.

§. 2662.

Sobald nach dieser Bestimmung die Zimmer, Stallungen und sonstigen Behältnisse, welche in einer Caserne belegt werden sollen, ausgewählt, und mit den erforderlichen Geräthschaften eingerichtet sind, sind durch den Quartier machenden Officier alle in diesen sämtlichen Localien befindlichen nagelfesten und beweglichen Bestandtheile, Requisten und Utensilien, vom Casern-Verwalter Stück für Stück vorgezählt, mittelst Inventariums, in welchem die allenfalls nöthigen kleinen Reparaturen und sonstigen Mängel der Bestand-

Beobachtung bey Uebernahme der Zimmergeräthschaften.

Hftb. am 27. Jun. 751.

theile angemerkt, und die Anzahl und Gattung der Geräthschaften rubrikenweise ausgewiesen, und am Ende summiert sind, zu übernehmen. Nach erfolgter Uebergabe sind die Inventarien von dem Casern-Verwalter als Uebergeber, und von dem Quartier machenden Officiere als Uebernehmer gemeinschaftlich zu fertigen, und gegenseitig auszuwechseln, und dem übernehmenden Officiere gleich sämtliche Schlüssel der übergebenen Locale einzuhandigen. Bey der Uebergabe selbst hat immer auch ein Individuum des Verpflegs-Betten-Magazins, da der Bettenbelag ganz von demselben subministrirt und verwaltet wird, zur Uebergabe der Bettstätten und Fornitureu zu interveniren, daher das Verpflegsamt gleich bey dem Eintreffen des Quartier machenden Officiers vom Casern-Verwalter deswegen benachrichtigt werden muß.

Nach Auswechslung der Inventarien hat der Quartier machende Officier das Uebergab-Inventarium dem betreffenden Regiments-, Bataillons- oder sonstigen Abtheilungs-Commandanten zuzustellen, und sich von den Compagnie- oder Escadrons-Commandanten die für die belegten Mannschaftszimmer anrepartirten Geräthschaften und die in die Officiers-Quartiere abgegebenen Einrichtungsstücke zu seiner Sicherheit abquittiren zu lassen.

Das Uebernahms-Inventarium dient zur Sicherheit des Casern-Verwalters, es ist daher jede durch die einverständlich mit dem betreffenden Truppen-Commandanten oder mit dem hierzu eigens beauftragten Officiere von Zeit zu Zeit erfolgende neue Abgabe oder Auswechslung eintretende Veränderung auf beyden Partien der Inventarien anzumerken.

Die kleinen Casern-Zimmer, nämlich jene, wo nur 1, 2 oder 3 Betten stehen können, müssen für die Feldwebel, Wachtmeister, Fouriere, Profosen und Regiments-Lambours gewidmet, und getrachtet werden, daß die Verheiratheten von diesen Parteyen so sehr als möglich von den übrigen separirte Zimmer und der Profos seine Wohnung nächst dem Stockhause erhalte. Jede Compagnie und Escadron bedarf ein geräumiges trockenes Zimmer als Monturs-, Armatur- und Rüstungs-Magazin mit Rechen und Wandnägeln hinlänglich versehen.

§. 2663.

Sobald die Leute nach der Einrückung in eine Caserne eingetheilt sind, müssen denselben ihre Liegerstätten angewiesen werden. Die Montur und Rüstung muß stets in einer solchen Ordnung bey der Hand seyn, daß sie zu allen Zeiten bey Tag und Nacht ergriffen werden könne, daher sind die Gewehre und Patronentaschen auf eigenen Rechen, und wieder auf anderen die Montur und übrigen Lederwerks- und Rüstungs-Sorten gehörig zu versorgen. Diese Ordnung muß auch beobachtet werden, wenn die Leute bey dem Landmanne bequartiert sind, wo sie die Bagage neben ihrer Liegerstätte zu verwahren haben.

§. 2664.

Alle wirklichen und Quasi-Casernen müssen in gutem Stande erhalten werden (wie sich nun bey vorfallenden Reparationen zu benehmen ist, zeigt der sechste Abschnitt dieses Hauptstückes); es ist daher schärfestens darauf zu sehen, daß von den Geräthschaften nichts entwendet, beschädigt oder zu Grunde gerichtet werde. Auf keinem Tische und auf keiner Bank darf Tabak geschnitten werden. Die Betten müssen rein gehalten, alle Tage frisch gebettet, sonach die Sommer- und Winterdecken bey dem Kopfbrette der Bettstätte zusammen gerollt, und die Leintücher alle Monate Ein Mahl rein gewaschen ausgewechselt werden; es darf sich daher niemand mit Schuhen oder angekleidet in's Bett legen, kein Gewehr darf auf dasselbe gesetzt werden, und die Weiber sind verpflichtet, täglich die Zimmer auszuföhren, die Tische und überhaupt das ganze Zimmer rein zu halten. Das Waschen und Trocknen der Wäsche ist bloß im Hofe gestattet. Im Sommer sollen die Fenster bey schönem Wetter mehrere Stunden, und selbst im Winter einige Zeit geöffnet werden. Kein Brunnen darf verunreinigt oder das Wasser trübe gemacht, noch Mist und sonstige Unreinigkeit vom Fenster geschüttet, sondern der Kehrrieh und aller Unrath müssen in die be-

Bequartierung der Mann-
schaft in Casernen.
Hth. am 1. Sep. 807.

Casern-Ordnung.
Hth. am 6. Apr. 730.
" " 15. Aug. 750.
" " 1. Sep. 807.

stimmte Mistgrube oder in deren Ermangelung auf einen abseitigen Platz zusammen gefegt werden. Wenn Ställe in den Casernen sind, so muß der Mist alle Tage ausgeräumt, und ohne ihn muthwillig zu zerstreuen, so viel möglich auf einen isolirten Platz zusammen gelegt, und zur Verhütung aller Gefahr für die Gesundheit höchstens eine Woche im Hofe belassen werden. Bey der Cavallerie, wenn die Pferde ausgeführt sind, müssen die Ställe gelüftet, und die Kläusen und Barren gereinigt werden. Auf das Feuer ist die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, mithin darf weder mit unversorgtem Lichte, noch mit brennender Tabakspfeife herum gegangen werden. Auf alles dieses haben nicht nur allein die in den Zimmern eingetheilten Unter-Officiere und Befreyten, sondern auch vorzüglich der Corporal vom Tage zu sehen, dessen Aufmerksamkeit nichts entgehen darf. Die Officiere müssen in ihren Compagnie-Nummern täglich nachsehen, und alle Unordnungen sogleich abstellen. In jeder Caserne ist eine angemessene Wache aufzustellen, und alle Thore müssen mit Wache besetzt werden. Diese müssen auf Feuer, auf das nächtliche Auslaufen und zu späte zu Hause Kommen der Leute, überhaupt auf alle Ein- und Ausgehenden aufmerksam seyn.

Die in den Casernen aufzustellenden Inspections-Officiere haben auf Ordnung, Reinlichkeit und Erfüllung der vorgeschriebenen Obliegenheiten zu wachen, und alles abzustellen, was wider die Vorschrift läuft; da sie daher bey jedem Ereignisse zugegen seyn müssen, sollen sie sich, wenn sie schon nicht in der Caserne bequartiert sind, dennoch in derselben bey Tag und Nacht aufhalten.

§. 2665.

In den Mannschafszimmern müssen die Bettstätten regelmäßig zwey Schuh weit von einander stehen; eben so sollen die Betten, theils wegen der schädlichen Wirkung auf die Gesundheit der Mannschaft, theils wegen Feuergefahr, nicht zu nahe an den Ofen gestellt werden. Die Bettstätten sind für gesammte Mannschaft zweyspännig, nur die Feldwebel, Wachtmeister, k. k. ordinären Cadetten und Prima-Planisten haben einfache Betten; nach der Anzahl der in einem Mannschafszimmer ordnungsmäßig aufzustellen möglichen doppelten oder einfachen Bettstätten wird die Anzahl der in solche zu bequartierenden Köpfe, und nach dieser das Erforderniß an allen übrigen Geräthschaften bemessen, wenn daher z. B. ein Zimmer 10 doppelte Bettstätten faßt, so gehört für ein solches ein Tisch auf 20 Mann, und zwey Bänke, jede für 10 Mann. In die Zimmer der Feldwebel, Wachtmeister, k. k. ordinären Cadetten und Prima-Planisten sind so viel möglich statt der Bänke Stühle zu stellen. An Wassereimern gebührt für ungefähr 10 Mann 1 Stück. An Heizungsgeräthschaften gehören für jeden geheizt werdenden Ofen eine eiserne Feuerzange und eine Kohlschaufel. Im Sommer sind die Heizungsgeräthschaften aus den Zimmern wegzunehmen und in Magazine aufzubewahren. Zum Spalten und Schneiden des Brennholzes sind für jede Compagnie eines deutschen oder italienischen Infanterie-Regiments zwey, für eine Compagnie eines ungarischen Infanterie-Regiments, für eine Artillerie-Compagnie und für eine Escadron Cavallerie 3 Holzhacken, dann für jede Compagnie oder Escadron ohne Unterschied 1 Holzsäge, 1 Holzbock und 1 Holztrage zu verabfolgen. An Beleuchtungs-Requisiten gebührt da, wo die Oehlbeleuchtung besteht, für ein kleines Zimmer, wo bis 20 Mann untergebracht sind, eine blecherne Lampe sammt hölzernem Gestelle, und so im Verhältnisse mehrere. Da, wo Unschlittbeleuchtung besteht, nach eben dieser Censur die nämliche Anzahl von Leuchtern und Lichtscheren.

Außmaß der Zimmereinrichtung und sonstigen Geräthschaften.

Hftb. am 27. Jun. 751.

„ „ 1. Sep. 807.

In die Wachstuben gehören folgende Requisiten: und zwar
 1 hölzerne Pritsche, nach der Stärke des Wach-Quantums.
 1 Tisch.
 2 Bänke.
 1 Wasserkanne

- 1 Gewehr- } Rechen.
- 1 Monturs- }

- 1 Lampe sammt Gestell, oder
- 1 Leuchter sammt Lichtschere.

Es dürfen jedoch keine Geräthschaften und Requisitionen unter was immer für einem Vorwande von den Casernen in städtische Quartiere verabfolgt, und selbst in den Casernen die Verwechslung der Geräthschaften von einem Mannschaftszimmer in das andere nicht geduldet werden, weil solches zu Verschleppungen und Unterschleifen Anlaß gibt.

Beleuchtung der Casernen.
Hth. am 27. Jun. 751.
" " 1. Sep. 807.

Wenn eine Caserne mit Truppen belegt ist, müssen die Communications-Gänge und Stiegen zur Nachtzeit erleuchtet seyn, um im Falle eines entstehenden Alarms die Truppe auf der Stelle versammeln zu können; auch müssen die Abtritte und die Zugänge zu denselben zur Verhütung der Unsauberkeiten und sonstigen Unfälle beleuchtet seyn. Wie viele Lampen nun zu diesem Behufe im Ganzen erforderlich werden, wie viele und welche davon die ganze Nacht oder nur einen Theil derselben, und wie lange sie zu brennen haben, ist durch commissionelle Erhebungen zu bestimmen, und wird da, wo eine Genie-Direction in loco ist, von derselben veranlaßt, wo aber keine Local-Genie-Direction in loco besteht, durch den Casern-Verwalter gemeinschaftlich mit den Truppen-Commandanten und mit Zuziehung des Platz- oder Stations-Commando, und in dessen Ermanglung, der Ortsobrigkeit vorgenommen, wobey, mit einiger Rücksicht auf das wirklich unumgängliche Erforderniß und den Zweck der Beleuchtung, alle überflüssige Ausdehnung der Beleuchtung beseitigt werden muß. Nach diesem Commissionens-Befunde wird da, wo ein Marketender besteht, demselben, da ihm die Beleuchtung zu besorgen obliegt, bekannt gegeben, wie viele Lampen auf den Stiegen und Abtritten, und durch wie viele Stunden sie zu brennen haben. In senen Casernen, für welche keine Marketender gefunden werden, muß die Beleuchtung der Gänge, Stiegen und Abtritte regelmäßig von dem Ertrage des veräußerten Kehrichts bestritten werden; es muß daher der gesammelte Kehricht, sobald eine größere Qualität vorhanden ist, von sämmtlichen Casernen mit Intervention des Platz-Commando licitando veräußert und in die Fortifications-Bau-Cassa abgeführt werden.

Es ist daher in diesem Falle über das Erforderniß an Lampen und den Bedarf an Oehl und Dochten für jede Lampe zu dem Besage der Casernen nach Maßgabe der längeren und kürzeren Nächte in den verschiedenen Jahreszeiten, und je nachdem solche die ganze Nacht oder nur auf einige Stunden zu brennen haben, der aufgenommene commissionelle Befund dem General-Commando zu unterlegen, welches hiernach dem Casern-Verwalter das Ausmaß des Brennähles und des Dochtes für die nothwendig erkannte Anzahl Lampen bestimmt, zur Anschaffung der Beleuchtungsstoffe die Weisung ertheilt, und die hierzu erforderlichen Geldbeträge erfolgt.

Rückübergabe der Zimmereinrichtung und sonstigen Requisitionen.
Hth. am 27. Jun. 751.
" " 1. Sep. 807.

Beym Ausmarsche einer Truppe müssen sämmtliche Locale, Zimmer, Stallungen, Stiegen, Gänge etc. dergestalt in geäuberten Stand gesetzt werden, daß die Caserne augenblicklich eine andere Truppe aufnehmen könne. Wenn eine Truppe abmarschirt oder wechselt, so muß stets von derselben ein Officier, und bey kleinen Abtheilungen, wo sich keiner oder nur Ein Officier befindet, ein dem Geschäfte gewachsener, des Lesens und Schreibens kundiger Unter-Officier, welcher die belegt gewesenen Locale sammt nagelfesten Bestandtheilen und Geräthschaften an den Casern-Verwalter wieder Stück für Stück nach Inhalt der Inventarien zurück zu stellen hat, zurück gelassen werden; zeigen sich bey dieser Zurückgabe keine Differenzen gegen den Bestand der nagelfesten und beweglichen Requisitionen zur Zeit der Uebergabe an die Truppen, oder sind die entdeckten Beschädigungen von der Art, daß solche offenbar durch natürliche Abnützung, welches eigentlich nur bey den alt-

brauchbar im Belage gewesenem Geräthschaften der Fall seyn kann, entstanden sind, so ist die erfolgte richtige Uebergabe nur auf beyden Inventarien mit Ansetzung des Datums durch Fertigung des Casern-Verwalters und übergebenden Ober- oder Unter-Officiers zu bestätigen, und das Inventarium wieder auszuwechseln. Zeigen sich bey der Zurückgabe Schäden oder Abgänge, die nicht durch den ordentlichen Gebrauch entstanden seyn können, als z. B. zerbrochene Fensterscheiben, abgängige Schlösser etc., so ist sogleich ein Ausweis nach dem Formulare Nr. 1 über die vorgefundenen Schäden und Abgänge zimmerweise aufzunehmen, zweyfach zu verfassen, der currente Anschaffungspreis bey jedem zu Grunde gerichteten oder abgängigen Bestandtheile oder Requisite anzusetzen, und dergestalt der ganze Kostenbetrag zu berechnen und auszuweisen, welchen die betreffende Truppe zu ersetzen hat. Die beyden Partien dieses Ausweises sind vom Casern-Verwalter, von den zur Zurückgabe zurück gebliebenen Ober- oder Unter-Officieren, und von den Platz- oder Stations-Commandanten, in deren Ermanglung aber von der Ortsobrigkeit zu unterfertigen. Erst nach erfolgter allseitiger Unterschrift können die Inventarien beyderseitig ausgewechselt werden, ein Pare des besagten Ausweises wird dann dem übergebenden Ober- oder Unter-Officier ausgehändigt, und das andere durch den Casern-Verwalter unverzüglich dem General-Commando eingesendet, welches den gebührenden Schadenersatz einleiten wird. Geschieht die Einsendung dieses Ausweises nicht längstens binnen drey Tagen nach erfolgter Rückübergabe, so bleibt der Ersatz dem Casern-Verwalter allein zur Last. Sollten jedoch die den Truppen vorgeschriebenen Ersatzbeträge von den zur Uebergabe zurück gebliebenen Individuen gleich bar bezahlt werden, so ist diese erfolgte Vergütung auf dem Pare des mehrerwähnten Ausweises, welches dem zurück gebliebenen Uebergeber zugestellt wird, von dem Casern-Verwalter mit buchstäblicher Benennung des erhaltenen Betrages abzuquittiren, dagegen auf dem zweyten Pare des Ausweises der nämliche Betrag von dem zahlenden Uebergeber zu begegenscheinigen, welches Pare sodann dem Casern-Verwalter verbleibt, mittelst dessen er den erlegten Betrag in die Kriegs-Casse abzuführen hat. Ganz das nämliche Verfahren in Betreff der Uebergabe und Rückübernehmer der Caserne ist auch bey den bloß durchmarschirenden Truppen zu beobachten, und darf unter keinerley Vorwände, wenn auch der Aufenthalt der Truppe noch so kurz wäre, hiervon abgewichen werden, indem, wenn die Casernen stets in der vorgeschriebenen Ordnung erhalten werden, die Uebergabe derselben an eine einrückende Truppe augenblicklich geschehen, zur Rückübergabe bey dem Ausmarsche aber in jedem Falle ein Ober- oder Unter-Officier auf die kurze Dauer dieses Geschäftes zurück gelassen werden kann. Sollte aber ungeachtet des vom Casern-Verwalter gemachten Ansinnens dennoch vom Truppen-Commandanten dieses unterlassen, mithin keine Rückübergabe gepflogen werden, so ist vom Casern-Verwalter auf der Stelle nach erfolgtem Abmarsche der Truppe mit Beziehung des Platz- oder Stations-Commando, und in dessen Ermangelung der Ortsobrigkeit der Zustand der eben verlassenen Zimmer genau aufzunehmen, über die entdeckten Beschädigungen und Abgänge in Entgeghaltung der Uebergabs-Inventarien ein Ausweis zweyfach ganz nach der oben vorgeschriebenen Modalität zu verfassen, und dem General-Commando einzuschicken, wo sodann die Aufnahme, so wie die Berechnung des Schadens, veranlaßt, und die Hereinbringung desselben eingeleitet wird.

§. 2668.

Aus der Ursache, daß die Commandanten der in Casernen bequartierten Regimenter, Bataillone und Corps für alle muthwilligen Beschädigungen an Gebäuden verantwortlich sind, und es daher ihre Pflicht ist, alle mögliche Fürsorge gegen Feuersbrünste zu treffen, so haben dieselben, wenn sie in einer solchen Caserne, welche kein Eigenthum des Militärs, oder in welcher kein eigener Casern-Verwalter angestellt ist, bequartiert liegen, zu ihrer eigenen Sicherheit jederzeit die Vorsicht zu gebrauchen, im Falle bey ihrem Abzuge nicht sogleich wieder Truppen in dieselbe verlegt würden, solche Gebäude nicht eher zu verlassen,

Vorsichtsmaßregeln der Commandanten bey Räumung der Casernen.

Stsch. am 29. Sep. 807. I 5460.

bis nicht von Seite des Politicums ein Individuum zur Aufsicht über derley Gebäude bestellt, und durch ein Zeugniß von demselben die richtige Uebergabe bestätigt wird.

§. 2669.

Bequartierung bey dem Bürger und Landmanne.
Hlth. am 18. Jan. 746.
" " 13. Jul. 748.
" " 28. Jan. 778. E 202.
" " 1. Sep. 807.
" " 26. Oct. 810. G 10654.

Wo Regimenter auf dem Lande bequartieret sind, ist es die Obliegenheit der Ländler, die Regimenter mit allen dazu gehörigen Generalen und Stabspartheyen nicht nur zu bequartieren, sondern auch die für die Regimenter erforderlichen Spitäler, Wachstuben, und zur Hinterlegung der Requisten, Monturs- und Munitions-Vorräthe, Proviant-Wägen, Zuggeschirre und Pack-Requisten brauchbare Depositorien ohne Entgeld des Aerariums anzuweisen. Die Regiments-Commandanten haben hierbey zu trachten, die ärmeren und zur Truppen-Bequartierung weniger angemessenen Dörfer, so wie auch einzelne ärmere Quartiere, wo der Soldat allerley Mangel ausgefetzt ist, in gutem Einvernehmen mit den Civil-Behörden gegen bessere und wohlhabendere zu vertauschen, in Fällen aber, wo militärischer und politischer Seits sich über die Bestimmung der Quartiers-Gegenden und Ortschaften nicht vereinigt werden könnte, ist die umständliche Anzeige mit den dabey obwaltenden Gründen der höheren Entscheidung zu unterlegen; um aber überhaupt hinsichtlich der Bequartierung bey dem Bürger und Landmanne alle Mißverständnisse und erwachsenden Schreiberereyen, die oft nur in Kleinigkeiten bestehen, und auf der Stelle abgethan werden können, zu beseitigen, soll bey einer jeden mit Militär belegten Stadt ein Individuum (Quartier-Meister) vom Magistrat zur Besorgung der Quartiers-Angelegenheiten aufgestellt werden. Bey jeder anbefohlenen Umsiedlung ist gleich nach dem Bezuge der neuen Quartiere die nach dem Formulare Nro. 2 zu verfassende Dislocationstabelle dem General-Commando einzureichen, und dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erstatten.

Unterkunft für Officiere und Mannschaft, welche vom Mezebhöggeßer Gestüte nach Arad reisen.
Hlth. am 4. Jan. 818. K 114.

Wo die Cavallerie bequartiert werden soll.
Hlth. am 29. Jan. 818. A 510.

Was hinsichtlich der Quartiere bey Truppenmärschen zu beobachten ist.
Hlth. am 9. Apr. 800.

Quartier für Kranke.
Hlth. am 22. Apr. 775.
" " 31. März 810. B 1309.
S 1303.

Verhalten der Officiere in den Quartieren.
Hlth. am 30. Oct. 733.

" " 13. Jul. 748.
" " 1. Nov. 759.
" " 28. Feb. 776.
" " 31. Nov. 784.
" " 1. Sep. 807.

Auch die nach Arad mit Dienstaufträgen reisende Mannschaft und Officiere des Mezebhöggeßer Gestütes haben auf die regelmäßige unentgeltliche Unterkunft Anspruch.

Die Cavallerie ist jederzeit nur auf dem platten Lande zu bequartieren.

§. 2670.

Bey Truppenmärschen und Transporten haben immer zeitlich die Reisen voraus zu gehen, und die Quartier-Macher dürfen nicht zu spät von Station zu Station erwartet werden, um die Ortschaften von der Einquartierung verständigen zu können, damit es der einrückenden Mannschaft weder an guter und hinlänglicher Unterkunft, noch an den erforderlichen Lebensmitteln auf der ganzen Route, welche sie betritt, fehlen möge.

§. 2671.

Transportirt werdende Kranke, wie auch Reconvalescenten, welche aus den Spitälern in Reconvalescenten-Häuser verlegt werden, sind niemahls einzeln bey dem Landmanne, sondern in eigenen Häusern, oder wenigstens in eigenen Abtheilungen von dazu geeigneten Häusern unterzubringen, überhaupt darf durch deren Einquartierung der Bürger und Landmann nicht gestört werden.

§. 2672.

Wo Officiere in Privat-Häusern bequartiert sind, müssen diese Quartiere mit den erforderlichen Bettstätten, Tischen und Stühlen versehen seyn; sie haben sich aber sowohl mit solchen, wie sie der Quartier-Träger hat und entbehren kann, als auch mit dem Quartiere, welches ihnen durch die Civil-Behörden angewiesen wird, zu begnügen, und jede Veränderung und Verwechslung von Officiers-Quartieren muß einverständlich mit dem Magistrat bewirkt werden. Ueber dieß ist niemand befugt, seiner Bequemlichkeit wegen, noch sonst zur Beschwerung des Hauseigenthümers, eine willkührliche Abänderung in dem Innern des Hauses, besonders durch Ausbrechung der Thüren, Fenster und Seitenmauern vorzunehmen, noch weniger durch Forderung einer ansehnlicheren Wohnung beschwerlich zu fallen. Das Getränk können dieselben zwar anderswoher sich einführen, doch müssen da-

für die landesfürstlichen Abgaben entrichtet, und es darf weder maßweise, noch unter den Reifen etwas dem Civil überlassen werden.

§. 2673.

Wenn eine Abänderung in dem Quartiere mit Einverständnis des Hausherrn geschehen seyn sollte, hätte der Quartiers-Inhaber die dießfalligen Unkosten aus Eigenem zu tragen, und wenn er nach der Hand das Quartier verläßt, solches in den Stand, wie er es überkommen hat, zurück zu stellen, es wäre denn, daß dessen Nachfolger oder der Hausherr selbst sie gegen einen billigen, mit Rücksicht auf die mittlerweilige Abnützung zu bedingenden Ersatz beybehalten wollte.

In Siebenbürgen aber sind in dem Falle, daß die nach Thunlichkeit angewiesenen Quartiere eine Erweiterung oder Reparation brauchten, und sich deswegen mit den Comitaten nicht gütlich einverstanden werden könnte, von dem Provinciale und Kriegs-Commissariat die Gebäude zu besichtigen; jedoch darf diese Visitation nicht dahin abzielen, das Gebäude unnöthiger Weise zu verschönern, sondern sie müssen bloß zur Nothdurft und nach Vermögenheit des Ortes erbauet und erhalten werden, wo sich sodann nach Erkenntniß der Visitations-Commissäre die Civil- und Militär-Behörden zu achten haben.

§. 2674.

Die Hauseigenthümer sind auch verbunden, in Ermangelung Ararischer Gebäude die für Regiments-Parteyen erforderlichen Quartiere, in so weit sie zu deren eigenem Gebrauche entbehrlich sind, für den vom Lande ausgemessenen Miethzins abzutreten; es ist hierbey jedoch der sorgfältige Bedacht zu nehmen, daß dem Hauswirthe in seinem Eigenthume eine anständige, für sich und seine Familie, dann zum Betriebe seines Gewerbes nothwendige Wohnung erübrige. Derselbe ist jedoch verpflichtet, die von Militär-Individuen bewohnten Quartiers-Gelegenheiten in aufrechtem Stande zu erhalten, und dasjenige, was durch den Gebrauch selbst an Fußböden, Fenstern, Thüren und Dafen zu Grunde geht, herstellen zu lassen, wogegen der Quartiers-Inhaber alle in der innerlichen Einrichtung der Wohnung durch ihn oder durch seine Dienstleute zugefügten Beschädigungen gut zu machen hat.

§. 2675.

In der Gränze haben die respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate vorzüglich darauf zu sehen, daß die Parteyen so viel möglich, und im Nothfalle selbst unter ihrer eigenen Quartier-Competenz in den bestehenden Ararial-Gebäuden untergebracht werden; bey denen aber, die unausweichlich in Zinswohnungen bequartiert werden müssen, die Miethzinse immer mit Intervention des respicirenden Feld-Kriegs-Commissariats, da für dieselben kein systematisches Quartier-Geld bemessen ist, auf das wirtschaftlichste für das Ararium behandelt werden.

§. 2676.

Im Falle sich ein Hauseigenthümer aber mit diesem Miethzinse nicht begnügen könnte, ist auf eine angemessene Entschädigung anzutragen. Zu diesem Ende ist der für eine solche einem Officiere zu überlassende Wohnung zu entrichtende Zins durch unparteyische Schätzleute, mit Rücksicht auf Ort und Zeit, nach welchen Umständen der Zins für eine solche Wohnung gefordert werden kann, zu bemessen, der Schätzbefund sodann mit der Anzeige der Ursache, welche die Schätzung nothwendig gemacht hat, und der Beschreibung der Miethwohnung dem Hofkriegsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

§. 2677.

Die Mannschaft, sie mag verheirathet seyn, oder nicht, hat Dach und Fach, wie auch Bett, Holz und Licht gemeinschaftlich mit dem Wirthe zu genießen, und dieser derselben in seinem Hause das Bett, bestehend in 1 Strohsack, 1 Polster, 2 Leintüchern, 1 Bettdecke; dann im Sommer das halbe Bett, nämlich 1 Strohsack, 1 Polster, 1 Leintuch und 1 Sommerdecke zu reichen, und den Strohsack alle zwey Monate mit frischem Stroh zu füllen. Auf Marschen und Concentrirung aber, wo mehrere Köpfe in Häusern zu liegen

Veränderungen in den Quartieren.

Hftb. am 13. Jul. 748.

„ „ 1. Nov. 759.

„ „ 31. Sep. 784.

Auch Regiments-Parteyen sind gemeinschaftlich unterzubringen.

Hftb. am 31. Dec. 784.

Wann in der Gränze Quartier gemiethet werden können.

Hftb. am 12. Jul. 806. B 1855.

„ „ 4. Nov. 808. B 4225.

Wie vorzugehen ist, wenn sich die Hauseigenthümer in der Gränze mit dem für eingeräumte Quartiere bemessenen Miethzinse nicht begnügen.

Hftb. am 18. Apr. 812. B 1830.

„ „ 21. Jan. 813. B 172.

Welche Bett-Fornituren der Quartier-Träger bezuschaffen hat.

Hftb. am 20. Oct. 733.

„ „ 19. Jan. 755.

„ „ 13. May 775.

„ „ 8. Feb. 777.

„ „ 16. Jul. 779.

„ „ 29. Apr. 793. 14574.

„ „ 10. Dec. 804. 16070.

„ „ 14. Jul. 807. 18852.

Kommen, muß sich der Soldat mit bloßem Strohe zur Liegerstatt begnügen. Ferner ist der Quartier-Träger das Bettzeug gehörig zu säubern verbunden; was die Länder aber über diese Gebühr zur besseren Bequemlichkeit des Soldaten, nämlich an Madragen oder Kopfpölkern beschaffen, darf daher als keine Schuldigkeit angesehen werden. Unter-Officiere und verheirathete Gemeine haben ein eigenes Bett zu erhalten.

§. 2678.

Befreyung von Quartier-
Tragung.

Hkth. am 16. Apr. 695.
" " 13. Jul. 748.
" " 15. Apr. 769.
" " 1. Oct. 774.
" " 31. Sep. 784.
" " 9. Jan. 808.

Von dieser Verbindlichkeit der Quartiers- Tragung sind sowohl in loco, als auf Märschen, alle obrigkeitlichen Schlösser und Gebäude, Meierhöfe und Jägerhäuser, geistliche Wohnungen und Schulen, die Postmeister, dann Häuser, in welchen sich Bancal- Aemter befinden, so wie die Tabaks-Haupt- und Filial-Verleger, ferner die Bürgermeister befreyt.

§. 2679.

Mit den Ortsgemeinden ist
das gute Einvernehmen zu
unterhalten.

Hkth. am 26. Dec. 810, G. 10654.

In jenen Ortschaften, wo der Mann die Kost vom Hauswirth nicht erhält, sondern die Menage eingeführt ist, haben die Ortsgemeinden die nöthigen Lebensmittel zum Verkaufe herbey zu schaffen, und dem Soldaten um einen fest zu setzenden billigen Preis zu überlassen. Damit aber diese Vortheile für das Militär desto sicherer erreicht werden, ist das nöthige gute Einvernehmen und eine von allen Neckereyen entfernte Harmonie zwischen den Militär- und Civil- Jurisdictionen immer zu unterhalten; denn nur dadurch kann der so wichtige Zweck der bessern Unterkunft und Existenz des Soldaten erlangt werden, welchen wechselseitige Mißverständnisse immer weiter entfernen.

§. 2680.

Visitation der Quartiere.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Die Stabs-Officiere müssen die Compagnien in ihren Quartiers- Stationen öfter visitiren, und sich persönlich überzeugen, ob die erforderliche Unterkunft vorhanden sey, und ob gute Harmonie mit den Einwohnern bestehe. Wenn eine Compagnie in verschiedenen Orten bequartiert ist, soll der Hauptmann solche alle 14 Tage besuchen und visitiren, von seinen Officieren aber diese Visitationen wechselweise alle Tage bewirken lassen. Bey der Cavallerie haben die Officiere zu verschiedenen Zeiten auch die Stallungen hiernach zu untersuchen.

§. 2681.

Quartiere der zurück geblie-
benen Soldatenweiber.

Hkth. am 16. März 778, G. 1819.

Auch den zurück gebliebenen Soldatenweibern der ausmarschirenden Truppen ist die unentgeltliche Unterkunft anzuweisen.

§. 2682.

Verhalten in den Quartiers-
Stationen.

Hkth. am 18. Jan. 746.

" " 12. Jul. 748.

In den Quartiers- Stationen muß durchaus gute Mannszucht gehalten, mit dem Quartier- Träger und überhaupt mit dem Civil sich friedlich und bescheiden betragen, kein Schaden zugefügt, und des Jagens und Fischens, dann alles Bier- und Branntweinschankes, Handels und überhaupt aller bürgerlichen Nahrung und alles Gewerbes sowohl von Officieren als Mannschaft sich enthalten werden.

A.

Quartier-Maß

für sämtliche Militär-Chargen

C h a r g e n .	in den deutschen Erblanden.			in Ungarn, Siebenbürgen und in den Militär-Gränzen.							
	Zimmer.	Kammer.	Küche.	Zimmer.	Kammer.	Küche.	Stallung für		Wagenschuppen auf	Holzschuppen auf	
							Keller auf	Infanterie auf Pferde.			Reit- u. Fuhrren.
Feldmarschall.	8	2	2	10	2	2	18	16	16	4	24
Feldzeugmeister.	7	2	1	8	2	1	16	14	14	3	20
Generall der Cavallerie.	7	2	1	8	2	1	16	14	14	3	20
Feldmarschall-Lieutenant.	6	2	1	7	2	1	14	12	12	2	16
General-Major.	5	2	1	6	2	1	12	10	10	2	10
General-Adjutant.	4	1	1	3	1	1	10	8	8	2	6
Oberst.	5	1	1	5	1	1	10	8	8	2	6
Oberst-Lieutenant.	4	1	1	4	1	1	8	6	6	1	5
Major.	4	1	1	4	1	1	6	4	4	1	5
General-Auditor-Lieutenant.	4	1	1	4	1	1	4	2	2	1	4
Stabs-Auditor.	3	1	1	3	1	1	4	2	2	1	4
Regiments-Capellan.	2	1	1	2	1	1	2	2	2	1	3
» Auditor.	2	1	1	2	1	1	2	2	2	1	3
» Arzt.	2	1	1	3	1	1	2	2	2	1	2
» Rechnungsführer sammt Kanzelley.	3	1	1	3	1	1	2	2	2	1	3
» Adjutant.	2	1	1	2	1	1	2	1	3	1	2
Oberarzt.	2	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1
Unterarzt.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Fourier.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Regiments-Tambour.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Stabs-Profos.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Regiments-Profos sammt Stockhaus.	3	1	1	3	1	1	2	2	2	1	3
Erster Rittmeister.	3	1	1	3	1	1	4	3	5	3	4
Zweiter »	3	1	1	3	1	1	4	3	4	3	4
Hauptmann.	3	1	1	3	1	1	4	3	3	3	4
Capitän-Lieutenant.	3	1	1	3	1	1	4	3	3	3	4
Ober- und Unter-Lieutenant, dann Fähnrich.	2	1	1	2	1	1	2	2	3	2	3
Oberbäckermeister.	2	1	1	2	1	1	2	2	2	1	2
Ober- und gemeiner Bäcker.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Montres-Kammer für ein Regiment.	4	1	1	4	1	1	4	3	3	3	4
» » » Bataillon oder eine Division.	2	1	1	2	1	1	2	2	2	1	2
» » » Compagnie.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Formular No. 1.

A u s w e i s

was bey der durch den Ausmarsch des löbl. K. K. N. Regiments am . . . ten erfolgten Rückübergabe der von demselben im Belage gehaltenen . . . Sorten abgängig und schadhaft vorgefunden wurde, und was diese Sorten im Gelde betragen.

Stocckwerke.	Nummer der Zimmer.	Waren belegt durch	Benennung der Abgänge und Schadhaftigkeiten.	Currenter Anschaffungspreis.		Ausfallender Geldbetrag.	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Ebener Erde.	42 und 43	Fähnrich N. N.	Casern N. Oberrost, abgängig im Gewichte von 25 Pfund das Pfund zu u. s. w.	10	4	10

Sage . . . Gulden . . . kr. in Conventions-Münze, welche von dem löbl. Regiment N. für oben ausgewiesene Beschädigungen und Abgänge zu ersetzen sind.

N. N. am 18

N. N.
Ober-Lieutenant des Regiments
als Uebergeber.

N. N.
Stations- oder Platz-Commandant.

N. N.
Casern-Verwalter, oder
aufseher.

Regiment Nr. . . .

Formular Nr. . . .

Dislocatiou s = T a b e l l e .

des oben besagten, in N. bequartierten Regiments, nebst den dazu gehörigen Herren Generalen.

Commandirender General.	Divisions- General.	Brigade- General.	Kriegscommissariatlicher Beamter.	Regiments- Stab.	Bataillone.	Compagnieh.	Mann.	Pferde.	Sind bequartiert		Werden versorgt mit
									in den Ortschaften.		
											Geld.
											Naturalien.
											Montur.
											von

Sign. N. N. am . . .

N. N. Oberst.

II. Abschnitt.

Von den Stallungen.

§. 2683.

Zu der Wohnung gehört auch die Stallung für die reglementsmäßigen, auf der Streu haltenden Pferde, mit welcher, wenn sie nicht im nähmlichen Hause vorhanden ist, sich mit dem, daß solche in nahe liegenden Gebäuden angewiesen wird, begnügt werden muß. Die Stall-Requisiten dort, wo Dienstpferde stehen, hat entweder der Quartier-Träger, oder, wo vom Lande auf mehrere Pferde die Stallungen in welchen jeder Pferdstand 5 Schuh in der Breite haben muß, erbauet werden, die Behörde, welche zur Aufsicht über diese Stallungen bestimmt worden ist, so wie die Beleuchtung, welche in Lampen, und zwar nach Erforderniß in 2 oder 3 aufgehängten und wohl verwahrten Draht-Laternen zu unterhalten ist, einzuschaffen, wogegen die Officiere weder Stall-Requisiten noch Beleuchtung zu fordern berechtigt sind, sondern dieselbe aus Eigenem anzuschaffen haben. Was die Einrichtung der Stallungen in den Cavallerie- und Fuhrwe-sens-Casernen betrifft, so werden in denselben nur die nagelfesten Geräthschaften, als Krippen, Heuleitern, Standsäulen, Streubäume, dann die Futterkästen und Hafertruhen, von letzteren eine große und zwey kleine für eine Escadron, vom Aerarium angeschafft, alle übrigen Stall-Requisiten ohne Ausnahme, so wie die Kehrbesen zur Reinigung der Stallungen, und die Stallbeleuchtung müssen die Escadrons- oder Abtheilungs-Commandanten, da sie das Streustroh aus den Verpflegs-Magazinen abfassen, selbst von dem Ertrage des auf eigene Rechnung zu verkaufenden Düngers bestreiten. Die reglementsmäßige Länge eines Pferdstandes hat von der Mauer bis zu Ende der Standsäulen 12 Schuh, die Breite derselben von Mittel zu Mittel der Standsäulen 6 Schuh, und der Zwischenraum in einem Stalle, wo rechts und links Pferde stehen, 12 Schuh zu betragen.

§. 2684.

Um dem Entfremden der ärarischen Pferde vorzubeugen, ist zu wünschen, daß die zur Cavallerie-Bequartierung gewidmeten Stallungen mit Schlössern versehen werden, zu welchem Ende die politischen Behörden um die Mitwirkung wegen geschlossener Unterkunft für die Pferde anzugehen sind, daher es sich von selbst versteht, daß von Seite des Militärs darüber gewacht werden müsse, damit die Stallungen sodann verschlossen gehalten werden, weil sonst nur demselben der Verlust eines Pferdes zur Last gelegt werden könnte.

§. 2685.

Die durch ärarische Pferde beschädigten Stallungen in der Gränze sollen nicht auf Rechnung der Gemeinde hergestellt, sondern der commissionaliter abgeschätzte Schaden ist vom Aerarium zu vergüten.

§. 2686.

Besonders behuthsam muß in denselben mit dem Lichte umgegangen werden, zu diesem Ende darf weder mit unversorgtem Lichte, noch mit Tabakrauchen ein Stall betreten werden, wofür die betreffenden Compagnie- und Escadrons-Commandanten verantwortlich bleiben.

§. 2687.

Die Quartier-Träger sind verpflichtet, den Officiern und Parteyen, welche in dem unentgeltlichen Naturalien-Genusse stehen, und bey dem Bürger und Landmanne bequartiert sind, so wie der Cavallerie das Streustroh gegen Zurücklassung des Düngers zu verschaffen.

Die Stabs-Officiere aber, welche in Friedenszeiten gegen reglementsmäßige Bezahlung die Naturalien erhalten, und bey dem Bürger bequartiert sind, müssen sich das Streustroh selbst beschaffen, überhaupt gehört der Dünger demjenigen, der das Streustroh abgibt.

Vom Lande sind auch die Stallungen anzuweisen.

- Hft. am 13. Jul. 748.
- » » 30. Apr. 749.
- » » 1. Nov. 759.
- » » 7. Sep. 782.
- » » 31. Dec. 784.
- » » 23. März 785.
- » » 21. May 785. G 2922.
- » » 25. Feb. 819. K 730.

Die zur Cavallerie-Bequartierung gewidmeten Stallungen sollen mit Schlössern versehen seyn.

- Hft. am 9. Jul. 819. K 2020
- » » 27. Nov. 819. K 3979.

Die durch ärarische Pferde beschädigten Stallungen in der Gränze sind vom Aerarium herzustellen.

- Hft. am 15. Apr. 815. B 1754.

Wegen Feuersgefahr.

- Hft. am 7. Sept. 1782.
- » » 30. März 798. G 4945.

Der Dünger gehört demjenigen, welcher das Streustroh abgibt.

- Hft. am 18. Dec. 776. N 5509
- » » 4. Nov. 808. 15467.
- » » 25. Jän. 809. A 434.
- » » 14. Apr. 809. I 1824.

III. Abschnitt.

Von den Quartier-Geldern.

Quartier-Gelder: Ausmaß.

Hth. am 22. Nov. 775.
 " " 21. März 781. G 1956.
 " " 9. May 792. G 4119.
 " " 6. Oct. 792. E 2225.
 " " 30. Jan. 794. G 1029.
 " " 23. May 801. B 1087.
 " " 24. Jan. 803. L 147.
 " " 13. Jun. 804. G 1966.
 " " 27. März 806. I 1359.
 " " 5. Oct. 808. B 3807.
 " " 15. Oct. 808. D 2417.
 " " 2. May 811. L 1974.
 " " 7. Aug. 811. B 4449.
 " " " " u. 2239.
 " " 11. Sep. 811. B 3811.
 " " 18. Sep. 811.
 " " 30. Oct. 811. B 3396.
 " " " " u. 3200.
 " " 21. Feb. 813. B 707.
 " " 27. Jan. 814. I 464.
 " " 7. Jul. 814. I 3424.
 " " 28. Jun. 815. I 3735.
 " " 26. Dec. 815. I 6048.
 " " 4. Dec. 815. L 8071.

Auf Quartier-Geld findet kein Verboth Statt.
 Hth. am 10. Oct. 795. C 1194.

Benützung der durch abgängige Officiere leer gewordenen Quartiere.

Hth. am 26. Apr. 749.
 " " 13. Jul. 791. G 7472.
 " " 25. Feb. 809. I 880.
 " " " " 909. 837. 847.
 " " 13. Jul. 815. I 3954.

Die Quartier-Gelder können vorhinein erfolgt werden.
 Hth. am 3. Aug. 794. G 9756.
 " " 31. März 807. G 1742.
 " " 8. May 811. I 3110.

Quartier-Geld in Italien und im Auslande.
 Hth. am 6. Aug. 794. G 9684.
 " " 31. Oct. 807.
 " " 19. März 818. I 1663.

§. 2688.

In jenen Ländern, wo Officiere das Quartier in natura wegen Mangels an Gelegenheiten zur Unterbringung nicht erhalten, gebührt denselben das Geld-Äquivalent. In was nun das Quartier-Geld in Wien und in noch einigen anderen Städten, wo außer den Casernen kein Natural-Quartier angewiesen wird, besteht, dieß gibt der Ausweis B zu entnehmen. Auf dieses Ausmaß findet übrigens auch dann keine Erhöhung Statt, wenn wirklich auf die bemessenen Quartier-Gelder ein Zuschuß aus Eigenem geleistet werden müßte. Die Officiere, welche als verheirathet zur Arcieren Leibgarde eintreten, erhalten, wenn kein Natural-Quartier vorhanden ist, bis zur Erledigung eines derley Quartieres jährlich 200 fl. Quartier-Geld.

§. 2689.

Auf Quartier-Geld kann kein Verboth oder Beschlagnahme Statt haben, da sie nur Entschädigungs-Äquivalente für die eigentlichen Natural-Quartiere sind.

§. 2690.

Bei Generalen, Stabs- und Ober-Officieren, welche ein Quartier-Geld aus der Kriegs-Cassa beziehen und wegbeordert werden, kann das Quartier dem Nachfolger angewiesen werden, ohne nöthig zu haben, auch diesem das Quartier-Geld zu erfolgen; es ist daher, wenn ihre bestanden Quartiere nicht aufgelündet sind, mithin für das nächste halbe Jahr der Zins für solche noch vorhinein bezahlt werden müßte, sobald sie ihre Quartiere nicht selbst auf eine andere Art benützen, und die Zinszahlung aus Eigenem leisten wollen, dem General-Commando eine Eingabe über ihre Quartiere und den dafür zu entrichtenden Zins einzureichen, welches in diesem Falle die Quartiere aufzukündigen, und dem Hauseigenthümer zu erklären hat, daß, wenn solcher die Aufkündigung anzunehmen nicht geneigt wäre, er eine anderweitige Vermietung oder sonstige Benützung des Quartieres vom Aerarium zu gewärtigen habe. Zu diesem Ende hat das General-Commando ferner zur Vermietung solcher Quartiere sich auf die für dergleichen Fälle gewöhnliche Art zu benehmen, und hiernach das Platz-Commando anzuweisen.

§. 2691.

In denjenigen Orten, wo die Zinse halbjährig, vierteljährig oder monatlich im voraus dem Quartier-Geber bezahlt werden müssen, ist das charaktermäßig ausgemessene Quartier-Geld auch im voraus den Individuen, welchen ein Quartier-Geld vom Aerarium gebührt, anzuweisen und erfolgen zu lassen, und bloß diejenigen, welche sich nur zeitlich und von einem Monate zum anderen, des Dienstes wegen, in einem Orte aufhalten, haben da sie sich auf kein halb- oder vierteljähriges Quartier einlassen können, das Quartier-Geld allezeit monatlich zu fassen.

Wenn aber Generale, Stabs- und Ober-Officiere oder sonstige Parteyen, welche das Quartier-Geld vorhinein bezogen haben, diesen Aufenthaltort verlassen, den Dienst quittieren, oder mit Tode abgehen, so steht die Benützung des leer gewordenen Quartieres bis zum Ablaufe der Zeit, auf welche das Quartier-Geld bezahlt wurde, dem Aerarium zu, daher wenn die aus dem Quartiere austretende Partey oder der Hauseigenthümer schon mit dem Quartiere verfügt hätte, dem Aerarium das Quartier-Geld zurück ersetzt werden müßte, widrigen Falls das Platz-Commando das Quartier zu Gunsten des Aerariums zu verlassen hätte.

§. 2692.

In dem lombardisch-venetianischen Königreiche hat jeder Officier auf dem Marsche oder auf der Reise das fest gesetzte Quartier-Geld mit einer Lire täglich für Ein Zimmer

gleich bar dem Ortsvorsteher zu bezahlen. Bey ganzen Körpern hat solches von den betreffenden Commandanten, bey einzelnen Individuen aber von denselben verlässlich zu geschehen. Erstere verrechnen die bezahlten Beträge mit Beylegung der darüber erhaltenen, hier vorgeschriebenen Documente in ihrer Schlafgeld-Berechnung, letztere in ihrer Reiseberechnung, für den Fall, als eine Vergütung der Reise systemmäßig Statt hat. Bey der Anweisung und Liquidirung der Miethzinsse von Seite des Landes-Ober-Kriegs-Commissariats muß sich mit der gehörigen Vorsicht benommen, die nöthigen Documente dieser Rechnung beigelegt, und dieselben zu rechter Zeit der Hofkriegsbuchhaltung zugesendet werden, welcher ungeachtet der von dem Oberkriegs-Commissär vorgenommenen Liquidirung die Revision dieser Rechnung obliegt. Wer jedoch auf einer solchen Reise Diäten beziehet, hat das Quartier-Geld von den Diäten zu bestreiten.

Da die in allerhöchsten Diensten außerhalb der k. k. Erblande reisenden Officiere daselbst das Nacht-Quartier gleich anderen Passagieren bezahlen müssen, so haben solche, da dießfalls kein allgemeines Ausmaß fest gesetzt werden kann, (weil für das Nacht-Quartier in einigen Städten mehr, in anderen weniger gefordert wird,) über den in der betreffenden Nacht-Station für das Zimmer allein, und allenfalls mit Einbegriff der Heizung bezahlten Betrag sich die Quittung vom Gastwirth zu verschaffen, und diese sodann dem Reise-Particulare beizulegen. Jene Parteyen aber, welchen auf Reisen allenfalls Diäten und sonstige Auslagen bewilligt sind, können für das Quartier keine besondere Aufrechnung machen, jedoch haben jene im Inlande reisenden Parteyen, welche Diäten beziehen, das unentgeltliche Natural-Quartier vom Lande anzusprechen.

§. 2693.

Das Quartier-Geld hat mit dem Tode des Ablebens oder mit dem Tode, als ein Individuum durch Jubilirung oder Pensionirung aus der Dienstleistung tritt, aufzuhören; wenn aber ein Individuum in Wien in der Zeit abstirbt, wo das Quartier nicht mehr aufgekündet werden könnte, so kommt das Quartier-Geld für diese Zeit der Witwe oder den Waisen zu Statten.

Wann das Quartier-Geld aufzuhören hat.
Hfth. am 10. Apr. 773.
" " 17. Sep. 781.
" " 23. Aug. 794. G9756

§. 2694.

Zur Unterbringung der wahnsinnigen Menschen in der Gränze sind für den Fall, wenn etwa Leute von wüthenden Wölfen gebissen werden sollten, kleine Behältnisse aufzunehmen, wofür ein jährlicher Miethzins auf Einschreiten aus dem Garnisons-Spitals-Fonde bewilligt wird.

Unterbringung der wahnsinnigen Menschen in der Gränze.
Hfth. am 9. May 810. B 2107.

IV. Abschnitt.

Von den Militär-Zinszimmern.

§. 2695.

Wenn die Mannschaft in Militär-Zinszimmern bequartiert wird, muß sie cameradschaftsweise zu 8, 10, 12 und 14 Mann untergebracht werden. In den Orten, wo sich zugleich der Stab befindet, sind die kleinen Stabsparteyen, wenn sie bey dem Stab nicht untergebracht werden können, in Gemeinen-Zimmern pr. 8 Köpfe zu verlegen; nur kann dieses bey den k. k. ordinären Cadetten niemahls Statt haben, weil diese alle, und auch noch einige Fouriere und Unterärzte in den bey jeder Compagnie regulirten Feldwebel-Zimmern das Unterkommen finden, wogegen der Regiments-Lambour wie ein anderer Unter-Officier mit Gemeinen zu bequartieren ist, und auch in Ansehung der verheiratheten Fouriere und Unterärzte dort, wo keine abgetheilten Gemeinen-Zimmer vorhanden sind, eine gleiche Aushülfe getroffen werden muß.

Einteilung der Militär-Zinszimmer.
Steb. am 13. Jul. 748.
" " 27. März 776. N. 1346.

§. 2696.

Die Einrichtung, als: Ofen, Thüren, Fenster, Schlösser, dann Rechen, Bänke und Bettstätten, ist das erste Mahl vom Lande bezuschaffen, über welche ein Inventarium zu verfassen ist. Die fernere Nachschaffung und die Reparationen werden vom Militär-Verrarium bestritten; die Reparationen am Gebäude aber sowohl, als die Wohnbarhaltung der Zimmer liegt dem Hauswirth ob, dagegen wird demselben, wenn von der bequartierten Mannschaft an bemerkten Geräthschaften etwas aus Muthwillen ruiniert, zerschlagen oder sonst verschleppt würde, der so gestaltig verursachte Schaden, welcher von Bau- und Handwerksverständigen in Gegenwart eines Officiers zu schätzen ist, ersetzt, sodann aber durch Gage-Abzüge von dem betreffenden Schuld tragenden Individuum dafür der Ersatz herein gebracht werden muß.

Wer die Einrichtung bezuschaffen hat.
Steb. am 13. Jul. 748.
" " 22. Apr. 775.

§. 2697.

Ein solches Zimmer muß mit doppelten Bettstätten, nebst dazu gehörigen Bett-Torten, casernenmäßig mit Tischen und Bänken eingerichtet seyn. Außer Bett, Holz und Licht nach dem Quasi-Casernen-Service-Maße hat das bequartierte Militär weder an Küchengeräth, Eswaaren oder Bedienung, noch sonst das Geringste vom Quartier-Träger anzufordern.

Einrichtung der Militär-Zinszimmer.
Steb. am 22. Apr. 775.
" " 5. Jan. 776.

§. 2698.

Neßt der benannten Zimmereinrichtung hat der Hauseigenthümer auch die Zimmererfordernisse, als Leuchter, Lichtscheren, Ofengabel, Holzhacken und Rehrbesen bey- und nachzuschaffen; um aber hierbey allen entstehen könnenden Mißhälligkeiten vorzubeugen, ist fest gesetzt, daß zur Säuberung der Zimmer alle Quartale zwey Rehrbesen zu verabfolgen, die übrigen erstbenannten Stücke aber drey Jahre zu dauern haben.

Dauerzeit der Zimmererfordernisse.
Steb. am 13. Jul. 748.
" " 22. Apr. 775.
" " 18. Jan. 777. C. 192

Für jedes auf solche Art eingerichtete Militär-Zimmer werden jährlich 42 fl. Zins bezahlt. Was das Holz und die übrigen Feilschaften theuer sind, ist die Ausgleichung von der politischen Behörde zu treffen, daß der Eigenthümer ein Mehreres, hingegen wo es wehlfleiler ist, wieder weniger erhalte, damit jedoch im Ganzen der jährliche Zins von 42 fl. für ein Zimmer nicht überschritten werde.

§. 2699.

Einem jeden Bürger steht frey, einverständlich mit der Militär-Behörde statt eines Militär-Zimmers ein anderes Zimmer in seinem Hause zu bestimmen, welches hinlänglichen Raum hat, und überhaupt so beschaffen ist, wie es die Vorschrift mit sich bringt. Eben so kann die Verwechslung der Militär-Zimmer aus einem Hause in das andere geschehen, wenn es entweder die Umstände des Hauseigenthümers oder die üble Beschaffenheit des von der Bequartierungs-Commission ausgewählten Zimmers nöthig machen sollte.

Verwechslung der Militär-Zinszimmer.
Steb. am 25. Apr. 776.
" " 4. Nov. 779.

Wenn daher ein Zimmer vom Militär für feucht oder sonst ungesund angegeben wird, so ist es gemeinschaftlich zu untersuchen, und ein anderes taugliches Zimmer dafür zu übergeben. Die Herstellungskosten eines solchen anderen Militär-Zimmers sind von der Gemeinde zu tragen.

§. 2700.

Bezahlung der Militär-Zinszimmer.
Hth. am 13. Jul. 748.
" " 17. Aug. 779.
" " 7. Nov. 788.
" " 4. May 793. G 478.

Wenn eine Beurlaubung eintritt, so sind nur so viele Zimmer zu belegen, als für den fixirten Local-Stand erforderlich sind, weil es für das Aerarium vortheilhafter ist, die zur Exercier-Zeit einrückende Mannschaft auf diese kurze Zeit bey dem Regiment gegen Bezahlung des Schlafkreuzers zu bequartieren. Der Zins wird vierteljährig entrichtet, und kann dem Quartier-Träger auch zum Theile im voraus erfolgt, jedoch für das Aerarium erst nach Verstreichung des vierteljährigen Termins, wo die Anticipation herein gebracht seyn muß, verausgabt werden. Die Bezahlung des Zinses hat erst dann aufzuhören, wenn ein Regiment völlig abzieht, damit die Ortschaften aber zur Vergütung des Zinses gelangen, muß die Anzahl der wirklich belegten Zimmer von dem Orts-Militär-Commando, wie auch von dem Kreisamte bestätigt seyn.

§. 2701.

Wann sich mit einer gemeinschaftlichen Küche begnügt werden muß.
Hth. am 13. Jul. 748.

Wenn auch mehrere Zimmer in einem Hause belegt sind, muß sich doch mit einer Küche, und wo nur eine Küche im ganzen Hause vorhanden ist, mit dieser gemeinschaftlich mit dem Hauswirth begnügt werden; es darf aber niemahls Küchengeräth begehrt werden, weil dieses die Mannschaft selbst zu besorgen hat, und die Regimenter mit Kesseln versehen sind.

§. 2702.

Aufkündigung der Militär-Zinszimmer.
Hth. am 24. Jun. 777.

Die leer stehenden Militär-Zimmer kann das Regiment einverständlich mit dem Kreisamte nach Landesgebrauch aufkünden, rücken daher Truppen ein, ehe solche Wohnungen wieder aufgekündet sind, so sind die Truppen einstweilen gegen Schlafkreuzer zu bequartieren.

§. 2703.

Eingabe über die Militär-Zinszimmer.
Hth. am 13. Jul. 748.

In jenen Ländern, wo die Bezahlung der Zinsungen für die Officiers-Quartiere und eine Zinszahlung für die Militär-Zinszimmer aus dem vom Lande creirten allgemeinen Bequartierungs-Fonde bewirkt wird, haben die Regimenter und Corps, dann sonstigen Militär-Branchen vierteljährig die Eingabe nach den Formularen 3 und 4 dem General-Commando einzureichen.

Formular Nr. 3.

N u s w e i s

über die durch das Vierteljahr vom . . . bis . . . mit Etabs- und Oberofficieren, dann Stabsparteyen belegt gewesenem Häuser in nachbenannten Stationen.

Charge.	N a m e n.	Ist bequartiert		N a m e n des Hauseigenthümers	Hat das bestehende Quartier	
		in der Stadt.	Hausnum- mer.		selbst gemietet.	angewiesen erhalten.

Formular Nr. 4.

A u s w e i s

über die durch das Vierteljahr vom . . . bis . . . belegt gewesenen Militär = Zinszimmer.

Quartiers-Station.	Des Hauseigenthümers		Anzahl der Zinszimmer.	Waren belegt	
	Nahmen.	Hausnummer.		von	bis

In diesen Ausweis sind alle Gebäude einzunehmen, für welche aus dem Landes-Bequartierungs-Fonde der Zins bezahlt wird.

V. Abschnitt.

Von dem Schlafgelde.

§. 2704.

Dem Bürger und Landmanne in den deutsch-erbländischen Provinzen wird für die gemeinschaftlich bey demselben bequartierte Mannschaft, wie auch für die Prima-Planisten und Kriegsgefangenen, auch auf Märschen, für die Privat-Diener aber nur dann, wenn sie bey ihren Officieren kein Unterkommen finden, sondern bey ihren Compagnien untergebracht sind, der reglementmäßige ganze Schlafkreuzer sammt dem hierauf dermahl allerhöchst bewilligten Zuschusse von 150 Procent, mithin mit 2 1/2 Kr. Papiergeld, wo solches noch im Umlaufe ist, sonst aber mit 1 Kr. Conventions-Münze gegen gehörige Quittung des Ortsvorstehers oder Quartier-Meisters bar bezahlt.

In Ungarn ist die Unterkunft unentgeltlich, und in Siebenbürgen wird der Schlafkreuzer quittirt. Dort, wo das Bett allein oder die Unterkunft ohne Bett gegeben wird, gebührt nur der halbe Schlafkreuzer.

Für den Fournierschützen gebührt kein Schlafgeld, weil dieser bey seinem Officiere die Unterkunft erhält.

In dieser Quittung muß das betreffende Regiment, Bataillon oder Corps bestimmt und deutlich benannt, die Anzahl der Köpfe und der Tage, an welchen übernachtet wurde, aufgeführt, und der bezahlte Geldbetrag mit Buchstaben ausgedrückt seyn.

Jede corrigirte oder radirte Quittung ist als unächt zu verwerfen. Die gesammten Schlafkreuzer-Quittungen sind bey dem betreffenden Regimente, Bataillon oder Corps zu sammeln, und alle Monate mit einer besonderen Consignation, in welcher die Original-Quittungen unter Anführung des Ausstellungstages in numerischer Ordnung, dann die Zahl der Mannschaft und der bezahlte Geldbetrag rubrikenweise ausgewiesen werden müssen, der Hauptrechnung beyzuschließen, und mit dieser der kriegscommissariatischen Revision vorzulegen. Die Berichtigung des Schlafkreuzers im Salzburgischen und in dem an Oesterreich

Schlafkreuzer = Bezahlung.

Stth. am 20. Oct. 793.
„ „ 19. Jan. 755.
„ „ 13. May 775.
„ „ 8. Feb. 777.
„ „ 15. Jul. 779.
„ „ 29. Apr. 793. I 4575.
„ „ 4. Jän. 799. G 62.
„ „ 10. Jul. 799. D 4191.
„ „ 10. Sep. 804. I 6070.
„ „ 14. Jul. 807. I 3882.
„ „ 12. Apr. 808. I 1813.
„ „ 29. Feb. 816. I 1358.
„ „ 24. Feb. 817. D 1175.
„ „ 10. Sep. 818. D 3652.
„ „ 17. Sep. 818. D 3918.
„ „ 14. Oct. 819. I 6567.

Wie die Berichtigung des Schlafkreuzers im Salzburgischen zu bewirken ist
Hth. am 8. Oct. 818. D 4509.

zurück gefallenen Antheile des Hausruck-Quartels ist aus der Militär-Dotation zu bestreiten. Hieraus ergibt sich, daß in den genannten Landestheilen der Schlafkreuzer vom Militär bar zu berichtigen, und dabey sich nach den Bestimmungen zu benehmen ist, welche wegenbarer Bezahlung des Militär-Schlafgeldes im Allgemeinen aufgestellt wurden. In den Provinzen und Landestheilen, wo Metallgeld im Umlaufe ist, und auch der Schlafkreuzer in Metallgeld berichtet werden muß, wie dieses im Salzburgischen und in den an Oesterreich zurück gefallenen Theilen des Hausruck-Quartels der Fall ist, darf auf das Schlafgeld kein Procenten-Zuschuß entrichtet werden.

Diese Schlafkreuzer-Entrichtung hat auch in Kriegszeiten, so fern nicht etwas Anderes befohlen wird, Statt; im Auslande hingegen ist für die Unterkunft von Mannschaft und Pferden weder etwas zu bezahlen, noch zu quittiren, es wäre dann, daß hierzu ein eigener Befehl ergienge.

§. 2705.

In welchen Fällen nur der halbe, und wann gar kein Schlafkreuzer bezahlt wird.
Hth. am 6. Oct. 781.

„ „ 25. Nov. 794.
„ „ 14. May 803. E 928.
„ „ 7. Dec. 806. A 9683.

Wenn die Privat-Diener bey ihren Officieren untergebracht und wenn die bequartierten Truppen mit ararischen Betten versehen sind, ist für sie nur ein halber Schlafkreuzer dem Quartier-Träger für Holz und Licht zu zahlen, in Ungarn und den damit verbundenen Provinzen hat zwar der gemeinschaftlich bey dem Landmanne bequartierte Soldat den nämlichen Genuß, doch wird für ihn, so wie für die bey öffentlichen Anstalten verwendeten Arbeiter, weil diese Quartiers-Laft der Quartier-Träger als einen billigen Beytrag zu der auch ihm in der Folge zu gute kommenden öffentlichen Anstalten anzusehen hat, so wie während der Cantonirungen kein Schlafkreuzer bezahlt, sondern die Mannschaft hat das unentgeltliche Unterkommen und das zum Kochen erforderliche Holz, so wie die Beheizung und Beleuchtung.

§. 2706.

Die Feldtruppen in der Gränze haben die Schlafkreuzer in Conventions-Münze zu entrichten.
Hth. am 17. März 819. B 1160.

Bei Durchmärschen der Feldtruppen gebührt den Gränzern für die nächtliche Unterkunft kein Schlafkreuzer; wenn aber Feldtruppen in der Gränze stationirt sind, so ist den Gränzern allerdings der Schlafkreuzer, und zwar in Conventions-Münze zu erfolgen.

VI. Abschnitt.

Von dem Casern-Aufsichts-Personale.

§. 2707.

Die Pflichten eines Casern-Verwalters im Allgemeinen bestehen darin:

- a) Ueber alle Gegenstände der ihm zur Aufsicht zugetheilten Casernen und militärischen Gebäude, ihrem ganzen Umfange nach, über die innere Zimmereinrichtung und alle sonstigen Geräthe, dann über die genaue Erfüllung der verschiedenen Contracts-Verbindlichkeiten, so wie über die Abwendung eines jeden Nachtheiles, sorgfältig zu wachen.
- b) Durch zweckmäßige Maßregeln die Gebäude beständig in einem guten Bequartierungszustande zu erhalten.
- c) Die zu diesem Behufe empfangenen Gelder gehörig zu verwenden.

§. 2708.

Hieraus entspringen für einen Casern-Verwalter folgende besondere Obliegenheiten:

A. In Hinsicht auf die Sicherheit.

Obliegenheiten des Casern-Verwalters in Hinsicht auf Sicherheit.
Hth. am 8. Apr. 819. I 2071.

stens: Wasserbottichen, die auf dem Boden der Casernen und militärischen Gebäude wegen der Feuergefahr aufgestellt befanden, sind nur vor der eintretenden Kälte, der Gefahr des Einfrierens wegen, auszuleeren, bey eintretender gelinder Witterung aber, beyläufig gegen Ende des Monats März, in jedem Jahre

wieder mit Wasser anfüllen zu lassen, wenn sie zuvor im Erfordernissfalle durch den Binder gehörig brauchbar hergestellt worden sind, und sodann angefüllt zu erhalten.

2ten: Die vorhandenen Feuerspritzen und übrigen Feuerlösch-Geräthe müssen immer vollzählig und in gutem Stande erhalten werden; erstere sind daher jährlich zwey Mahl zu probieren, und die Schläuche gehörig einzuschmieren. Die zu dieser Probe nöthige Mannschaft ist jedes Mahl von dem Casern-Commando zu verlangen. Sollten sich nothwendige Herstellungen oder Ausbesserungen zeigen, so sind solche gleich vornehmen zu lassen.

Die Feuerspritzen und hierzu nöthigen Geräthe dienen nicht bloß zum Gebrauche für die Casernen und militärischen Gebäude, worin sie sich befinden, sondern, wenn etwa ein Feuer in der Gegend dieser Gebäude entstände, und letztere von keiner Feuergefährdung bedroht seyn sollten, hat der Casern-Verwalter mit den Feuerspritzen zu Hülfe zu eilen, und in Ermanglung der Zugpferde die Spritze durch commandirte Mannschaft, im Einvernehmen mit dem Casern-Commando, dahin ziehen zu lassen.

Sollte aber durch das entstandene Feuer eine Besorgniß für die Caserne oder das Militär-Gebäude eintreten, so hat die Spritze daselbst in Bereitschaft zu bleiben.

3ten: Zur Beseitigung einer Feuergefährdung sind die Rauchfänge nach den beschriebenen bestehenden Contracten zu rechter Zeit zu kehren, worauf eine besondere Rücksicht zu nehmen ist.

4ten: Das Labakrauchen an Orten, wo es Feuergefährdung besorgen ließe, nämlich in den Holz-, Stroh- und Heuschuppen, Ställen, Magazinen, Dachböden u. s. w., ist durchaus nicht zu gestatten.

5ten: Das alle Vierteljahr abgelegene alte Bettstroh der gesunden Mannschaft ist dort, wo dessen Verkauf dem Betten-Magazine obliegt, zur Verhütung der so viel als möglich außer der Caserne zusammen zu tragen, im Falle es nicht Feuergefährdung noch an eben dem Tage, wo das frische Stroh eingefüllt wird, von dem Erkäufer weggeschafft werden könnte.

§. 2709.

B. In Ansehung auf die Reinlichkeit.

1ten: Zur Vermeidung jedes übeln und für die Gesundheit der Mannschaft nachtheiligen Geruches muß bey der Verstopfung der Abtritte und Canäle durch die Canal-Räume die ungesäumte Abhülle getroffen werden, und im Falle sich der Unrath angehäuft haben sollte, ist die vollständige Räumung bewirken zu lassen.

Von dem Casern-Verwalter ist die schuldige Sorge zu tragen, daß das Aerarium durch den diese Arbeit verrichtenden Nahrungsräumern nicht benachtheiligt, und der mit ihm eingegangene Contract oder Accord genau erfüllt werde.

Die Fortifications-Local-Direction und das Feld-Kriegs-Commissariat haben die dießfalligen Accorde und die Bezahlung für diese Arbeit zu controlliren.

Es ist für die dabey dem Aerarium verursacht werdende, sehr bedeutende Geldauslage besser, wenn solche Contracte und Accorde nicht nach Fuhren oder nach Tagen, sondern nach der Dimension der Senkgruben so viel als möglich behandelt werden.

Die Conten sind dem General-Commando zur Genehmigung des dießfalligen Unkosten-Betrages einzureichen.

Wird bey der Reinigung der Abtritte und Canäle wahrgenommen, daß die Verstopfung durch das Hineinwerfen des Kehrichts u. dgl. entstanden wäre,

Obliegenheiten der Casern-Verwalter in Ansehung der Reinlichkeit.
Hlth. am 8. Apr. 819. I 2071.

so ist dieser Umstand dem Casern-Commando anzuzeigen, damit die Mannschaft zur Unterlassung dieses Unfuges auf das nachdrücklichste angewiesen werde.

2ten: Weder Kehrriech noch sonst eine Unreinlichkeit darf über die Fenster geschüttet werden, sondern muß auf einem dazu bestimmten Plage gesammelt werden, und ist von Zeit zu Zeit wegzuschaffen. In großen Casernen, wenn es unvermeidlich ist, hat das Wegführen dieses gesammelten Kehrrestes mittelst arabischer Fuhrwesens-Wägen, oder in deren Ermangelung unter kriegscommissariatlicher Intervention mittelst gedungener Fuhr zu geschehen. Die Aufnahme gedungener Fuhr wird jedoch nur unter der Bedingung gestattet, wenn der Fuhrwesens-Commandant ein eigenes Certificat ausstellt, daß, und warum er diese Fuhr durch die ihm untergeordneten Bespannungen nicht zu bewirken im Stande ist, mit welchem Certificate die Aufrechnung belegt werden muß. Es kann sich zum Auf- und Ab-laden der einquartierten Mannschaft bedient werden.

3ten: Zur Säuberung der Zimmer sind den Compagnien oder Escadronen auf die Dauerzeit von einem Monate für jedes belegte große Zimmer 2

für jedes kleine 1,

für eine jede Casern-Wachstube 1,

für jedes Stabsstockhaus-Zimmer 1;

zur Reinigung der Casernen, Höfe, Stiegen und Gänge, wenn die Belegung dieser Gebäude sich nicht über ein Bataillon Infanterie erstreckt, nach dem Verhältnisse der Größe der zu reinigenden Locale überhaupt 12—20, und wenn die Belegung aus mehr als einem Bataillon besteht, nicht mehr als überhaupt für jedes Bataillon 12

ordinäre Kehrbesen auszufolgen, und gegen die Quittungen der Empfänger in der Rechnung zu verausgaben.

Es versteht sich dabey von selbst, daß diese Anzahl von Kehrbesen nur als das Maximum anzusehen, mithin die allgemeine Pflicht ist, daß nur die unumgänglich nothwendige Zahl derselben gebraucht und erfolgt werde.

Für alle mit Stabs- und Ober-Officieren, Stabsparteyen und mit den unter der Rubrik: G a g e stehenden Prima-Planisten belegten Zimmer gebühren von dem Aerarium keine Kehrbesen, eben so wenig für die Stallungen der Infanterie und Cavallerie, weil sowohl die Kehrbesen als auch die Beleuchtung von dem aus dem Dünger gelöst werdenden Geldbetrage bestritten werden müssen.

4ten: Bey den Ställen ist in's Besondere darauf zu achten, daß der Dünger stets auf einem so viel möglich abgesonderten Plage aufgehäuft, und höchstens eine Woche im Hofe belassen werde.

5ten: Das Waschen und Trocknen der Wäsche ist in den Zimmern nicht zu gestatten, sondern muß in dem Hofe geschehen.

§. 2710.

C. In Hinsicht auf den Gesundheitsstand.

1ten: Hat der Casern-Verwalter darüber zu wachen, daß immer genußbares Wasser vorhanden sey, und kein Mangel daran eintrete.

Zur Verbesserung des Wassers ist, im Falle es nothwendig befunden würde, in die Brunnen Steinsalz zu geben. Die Nothwendigkeit und die Menge des Steinsalzes muß auf die Bestätigung eines Chef-Arztes gegründet seyn, welche letztere der Rechnung beizulegen ist.

Im Winter sind die Brunnen mit Stroh zu überdecken, und wenn an denselben eine Herstellung nothwendig werden sollte, selbe ohne mindesten Verzug vor-

Obliegenheiten eines Casern-Verwalters hinsichtlich des Gesundheitsstandes.
Hftb. am 8. Apr. 819. I 2071.

nehmen zu lassen; übrigens muß darauf gesehen werden, daß die Brunnen in ihren Bestandtheilen nicht muthwillig verdorben werden.

2ten: Hat der Casern-Verwalter besonders darauf zu sehen, daß die in den Casernen oder Militär-Gebäuden befindlichen Marktender und Griesler keine verdorbenen und der Gesundheit schädlichen Eßwaren und Getränke verkaufen, überhaupt aber ihre Contracts-Verbindlichkeiten genau erfüllen.

In dem Falle, als Klagen gegen sie vorkommen sollten, hat die Casern-Verwaltung gemeinschaftlich mit dem Casern-Commando solche zu untersuchen, im Bestätigungsfalle die Contrahenten zu ihrer Pflicht zu ermahnen, bey wiederholten Klagen aber die Anzeige an das General-Commando zu erstatten, damit dieselben ihrer Contracte verlustig gemacht, und statt ihrer andere verlässigere Contrahenten aufgenommen werden können.

Der Marktender darf wegen Beeinträchtigung der bürgerlichen Gewerbe an das Civil nichts verkaufen; er hat kein Spiel zu dulden, kurz, er muß alle bestehenden Civil- und Polizey-Gesetze unverbrüchlich beobachten.

§. 2711.

D. In Rücksicht auf die gute Erhaltung der Behältnisse, deren Bestandtheile und Einrichtungs-Sorten.

1ten: Sämmtliche Officiers- und Mannschaftszimmer, Kammern, Küchen, Keller, Wachstuben, Depositorien, Säle und Abritze, kurz alle Behältnisse der Casernen müssen da, wo es noch nicht geschehen ist, nummerirt werden. Die Nummern haben bey dem Haupteingange anzufangen, und in ununterbrochener Reihe vom Erdgeschoße an durch alle Stockwerke bis unter das Dach fortzulaufen. Da, wo mehrere Stiegen sind, müssen auch diese der Unterscheidung wegen mit besonderen Nummern bezeichnet werden. Diese einmahl vorgenommene Nummerirung aller Zimmer, Wohnungen u. s. w. nach Belieben abzuändern wird auf keinen Fall gestattet.

2ten: Die nämlichen Nummern, welche über der Thür eines jeden Behältnisses stehen, müssen auf kleine Zettel leserlich geschrieben und den Thürschlüsseln angehängt werden, um auf der Stelle zu jeder Thür den Schlüssel finden zu können.

Von allen jenen Zimmern, Ställen, Schuppen und sonstigen Behältnissen, die der Truppe nicht systemmäßig zum Belegen erfolgt worden sind, hat der Casern-Verwalter die Schlüssel in Verwahrung zu behalten, wenn derselbe in der nämlichen Caserne oder in der Nähe bequartiert ist; außerdem müssen wegen eines entstehen könnenden Feuers die Schlüssel dieser unbelegten Behältnisse dem nächsten Militär-Commando zur Verwahrung überlassen werden.

3ten: Niemanden darf ohne Vorwissen und Bewilligung des General-Commando ein Zimmer, eine Stallung, Schuppe oder ein anderes Behältniß eingeräumt werden; auch ist genau darauf zu sehen, daß keine Parthey unter was immer für einem Vorwande ein Quartier in der Caserne erhalte, welche nicht unmittelbar zu der Truppe gehört; die Marktender dürfen daher nur solche Personen bey sich aufhalten, welche unmittelbar zu ihrer Familie und zum Betriebe ihres Geschäftes gehören.

4ten: Hat sich der Casern-Verwalter durch öfteres Nachsehen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Zimmergeräthe in der einer jeden Truppe erfolgten Anzahl vorhanden sind, und ob für die gute Erhaltung derselben die gehörige Sorge getragen werde.

Wahrgenommene Unfälle sind dem Casern-Commando anzuzeigen.

Obliegenheiten der Casern-Verwalter wegen der guten Erhaltung der Behältnisse.
Stb. am 8. Apr. 819. I 2071.

Stens: Die Casern-Geräthe dürfen unter keinem Vorwande aus der Caserne in die städtischen Officier-Quartiere erfolgt, und selbst in den Casernen darf die Wechselung der Geräthe von einem Officiers-Quartiere oder von einem Mannschaftszimmer in das andere nicht ohne Noth geduldet werden.

Stens: Damit die Mannschaft nie im Abkochen gehindert werde, hat der Casern-Verwalter darüber zu wachen, daß die gemeinen oder die allenfalls bestehenden Sparherde und Sparösen durch den Hausmeister zur rechten Zeit hergestellt werden, so, daß dieselben den 1. May und 1. November in den Gebrauch genommen werden können.

Stens: Das Exercieren in den Zimmern ist nicht erlaubt.

Stens: Das Holz darf bloß im Hofe gespalte werden.

Stens: Die Fenster in den Mannschaftszimmern müssen stets eingehängt, und bey Wind und Regengüssen zugemacht werden; widrigen Falls der aus Saumseligkeit entstandene Schaden dem Commandanten der in dem betreffenden Casern-Tracte bequartierten Mannschaft zuzurechnen seyn wird.

Um der Erfüllung aller bisher angeführten Pflichten genau nachkommen zu können, hat der Casern-Verwalter die ihm zugetheilten Casernen und Militär-Gebäude öfters zu untersuchen, und sobald derselbe in den Zimmern, Stallungen, dann in den Höfen, auf den Gängen und Stiegen einen Unfug oder eine Unreinlichkeit wahrnehmen sollte, hiervon dem Casern-Commando die Anzeige zu erstatten, damit die schleunige Abhilfe getroffen werden könne.

Diese Untersuchungen sind auch des Nachts auf den Gängen, Stiegen und Abritten öfters vorzunehmen, und es ist darauf zu sehen, daß die Beleuchtung gehörig unterhalten werde, und das ausgemessene Oehl-Quantum sich richtig in den Lampen befinde.

Beu wahrgenommenen Gebrechen ist in jenen Casernen und militärischen Gebäuden, wo die Beleuchtung von einem Pächter nach einem Contracte unterhalten wird, auf die genaue Erfüllung der Contracts-Verbindlichkeit zu achten, in anderen Fällen aber, wo die Beleuchtung von dem eigenen Haus-Personale auf Kosten des Arariums besorgt wird, ist es die Sache des Casern-Verwalters, daß das ausgemessene Oehl-Quantum oder der verausgabt werdende Brennstoff sammt den Dochten, worüber die jährliche Rechnung gelegt werden muß, gehörig verwendet werde, weil der Casern-Verwalter sowohl für jede Verschleppung, als auch für jeden durch saumseliges Nachsehen entstehenden Unglücksfall dem vorgesezten General-Commando verantwortlich bleibt.

Von der Beleuchtung der Stallungen der Cavallerie und Infanterie auf ärarische Kosten kann keine Rede seyn, indem dieselbe, wie bereits erklärt wurde, von dem aus dem verkauften Dunge gelöset werdenden Betrage zu bestreiten ist. Wie viele Lampen zur Beleuchtung der Gänge, Stiegen, Abritte, Höfe u. s. w. erforderlich werden, wie viele und welche davon die ganze Nacht oder nur einen Theil derselben zu brennen haben, dann wie die Nachstunden in den verschiedenen Jahreszeiten ab- und zunehmen, daher zu wie vielen Stunden die Nächte in jeder Jahreszeit anzunehmen sind, alles dieses läßt sich nur durch commissionelle Erhebungen, mit Rücksicht auf die verschiedenen Local-Verhältnisse, bestimmen, welche unter dem Beytritte der Truppen und des Platz-Commando, wenn eines vorhanden ist, in Ermanglung des letzteren aber der Ortsobrigkeit jedes Mal, so oft eine Caserne ganz oder zum Theil belegt wird, die Truppe wechselt, oder die Bequartierung derselben verändert wird, vorzunehmen sind, wobey, mit der einzigen Rücksicht auf das wirkliche strenge Erforderniß und den Zweck der Beleuchtung, alle überflüssige Ausdehnung derselben beseitiget werden muß. Diese commissionelle Erhebung ist da, wo der Bedarf nicht schon erhoben worden ist, an das General-Commando einzusenden, welches bestimmen wird, wie viele Lampen, dann durch wie viele Stunden der Nacht jede derselben zu brennen hat, und welches Ausmaß an Brennöl und an Dochten hierzu erforderlich ist.

Dem Casern-Verwalter sind die bey den Spar-Apparaten oder sonst in den seiner Aufsicht zugetheilten Casernen angestellten Hausmeister in Allem untergeordnet.

Diese Hausmeister, die vorzüglich der Mauer-Profession kundige und überhaupt ordentliche, verlässliche Leute seyn müssen, haben sowohl bey den Spar-Apparaten, als auch sonst alle kleinen Mauerausbesserungen vorzunehmen, und wenn die Herde und Defen einer Abhülfe benöthigen sollten, solche augenblicklich zu leisten, worüber der Casern-Verwalter zu wachen hat. Ist der Hausmeister der Zimmermanns-Profession kundig, so sind von demselben alle einschlagenden, und vorzüglich in den Stallungen der Cavallerie-Casernen vorkommenden Beschädigungen herzustellen.

Nebst diesem hat der Hausmeister alle übrigen kleinen Ausbesserungen, als: Thürstock einmauern, verpußen u. s. w., zu besorgen, auch hat er alle wahrgenommenen Gebrechen und allen Unfug dem Casern-Verwalter zu melden, welcher sich dann die eigene Ueberzeugung zu verschaffen und die Abhülfe sogleich zu treffen haben wird.

Die Hausmeister sind nur zu obigen Diensten bestimmt, keinesweges aber, unter strenger Verantwortung, von dem Casern-Verwalter zu Privat-Diensten zu verwenden.

Der Casern-Verwalter steht, so fern er nicht zum Stande eines Regiments oder Corps gehört, in der unmittelbaren Dependenz von dem General-Commando, wenn hingegen seine Dienstesverrichtungen ihn mit der Fortifications-Districts- oder Local-Genie-Direction, mit dem Casern- oder Platz-Commando u. s. w. in eine Berührung bringen, so ist derselbe an diese Behörden mit der gehörigen Achtung und zur Beförderung der von denselben zum Besten des Dienstes ausgehenden Vorkehrungen angewiesen.

Auch hat derselbe alle angebrachten Beschwerden oder sonst sich zeigenden Gebrechen und jeden Unfug mit Hülfe des Casern-Commando abzuthun, und nur im Falle, wenn wider Vermuthen von letzterem die angesuchte Abhülfe nicht getroffen werden sollte, hat sich der Casern-Verwalter dießfalls mit einem von dem Feld-Kriegs-Commissariate bestätigten Berichte an das General-Commando zu wenden.

In Fällen, die sich in Hinsicht auf die Bequartierung der Truppen in den Casernen und Militär-Gebäuden, dann auf das Ausmaß der in den Zimmern und sonstigen Behältnissen erforderlichen Geräthe ergeben, wird der Casern-Verwalter auf die ohnehin bekannten Bequartierungs-Normen hingewiesen.

Ueber alle Arbeits- und sonstigen Lieferungen müssen nach der bestehenden Vorschrift öffentliche Licitationen abgehalten, und dann die Contracte abgeschlossen, sofort solche mit den Licitations-Protocollen dem General-Commando zur Genehmigung überreicht werden.

Sollte die in einer Caserne oder in einem sonstigen Militär-Gebäude bequartierte Truppe ausmarschieren, und von einer anderen abgelöst werden, so hat eine förmliche Uebergabe aller vorhandenen Geräthe zu geschehen, hierbey müssen der Casern-Verwalter und der Verpflegsbeamte, in dessen Ermanglung aber ein Verpflegsbäckermeister, wegen Uebernahme der Bettstätten und Bett-Sorten gegenwärtig seyn. Bey befundener Nichtigkeit ist von der einziehenden Truppe über die empfangenen Geräthe eine Bescheinigung auszufertigen, und solche der vorhin daselbst bequartiert gewesenen Truppe zuzustellen.

Wenn sich ein Abgang oder ein muthwilliges Verderben an den Geräthen zeigt, so hat der Casern-Verwalter mittelst des Casern-Commando den Ersatz für das Verarium einzuholen, und nöthigen Falls die Mitwirkung des General-Commando durch die Ueberreichung des fortificatorisch und kriegscommissariatisch bestätigten Ausweises über den zu leistenden Ersatz anzufuchen.

Um aber allen Einwendungen gegen einen derley Schadenersatz vorzubeugen, hat der Casern-Verwalter als Intervenirender bey der Uebergabe darauf zu halten, daß das Uebergabs-Document über alle Geräthe von dem die Uebernahme besorgenden Officiere, hinsichtlich der Quantität und Qualität, mit bestätigt werde, damit hierdurch der gegen das Empfangs-Document sich zeigende Abgang ganz unläugbar dargestellt werden könne.

Marschirt die Truppe ohne Ablösung aus, so sind die Bettstätten sammt den Einlagbretern und Bett-Sorten von der abrückenden Truppe an das Betten-Magazin abzuführen, und von dem letzteren zu übernehmen; die übrigen Geräthe bleiben in der Verwahrung der Casern-Verwaltung, welche sich von der Nichtigkeit und Brauchbarkeit derselben zu überzeugen hat.

Die Geräthe derjenigen Gebäude hingegen, welche von den Regimentern selbst verwaltet und leer gelassen werden, sind zur zeitlichen Aufbewahrung und künftigen Uebernahme an die Civil-Obrigkeit gegen Quittung zu übergeben.

Wenn eine Caserne von den Truppen verlassen wird, so hat auch die Beleuchtung aufzuhören. Sobald die Truppe abmarschirt, und von derselben die Uebergabe des belegten Locals an den Casern-Verwalter nach der Ordnung erfolgt ist, sind alle Zimmer und Behältnisse auf das beste zu reinigen, und die nöthigen Ausbesserungen sowohl an den nageltesten Bestandtheilen, als auch an den beweglichen Geräthen, so fern deren Veranlassung in der Befugniß des Casern-Verwalters steht, herstellen zu lassen, die erforderlichen größeren Herstellungen hingegen ungesäumt der vorgesetzten Local-Genie-Direction anzuzeigen, damit die Caserne ohne Zeitverlust in den Stand gesetzt werde, wieder neue Truppen aufnehmen zu können.

So lange eine Caserne ganz leer stehet, sind alle Thüren und Fenster wohl zu schließen, und nur von Zeit zu Zeit, des nöthigen Luftzuges wegen, bey gutem Wetter mit der Vorsicht zu öffnen, daß die Fenster wohl eingehängt werden, um dieselben bey eintretendem Sturmwinde vor Schaden zu sichern.

§. 2712.

Damit die Casernen und militärischen Gebäude sich stets in einem guten Bequartierungs-Zustande befinden, ist es nöthwendig, daß bey denselben nach ihrer Beschaffenheit von Zeit zu Zeit die erforderlichen Herstellungen vorgenommen werden.

Die vorzunehmenden Herstellungen und Ausbesserungen sind in drey Classen einzutheilen.

- a) In jene großen oder Hauptherstellungen und Ausbesserungen, worüber die hofkriegsräthliche Bewilligung durch das General-Commando einzuhohlen ist.
- b) In solche, welche bey den jährlichen Visitationen vorkommen.
- c) In die kleinen, unverschieblichen, welche während des Jahres vorzunehmen sind.

§. 2713.

Zu den großen oder Hauptherstellungen gehört Alles, was zu der Unterhaltung der sarta tecta gerechnet wird, dann alle in dem Gebäude vorkommenden notwendigen Veränderungen und Verbesserungen, Hof- und Gangpflasterung, neue Thüren, Fensterstöcke, Fensterrahmen, Fußböden, Sturzböden, Dippelböden, und überhaupt jene Arbeiten, welche einen bedeutenden Kostenaufwand erfordern.

Bey diesen Herstellungen, deren Bewilligung von dem Hofkriegsrathe abhängt, dienet Folgendes zur Richtschnur.

Artens: Der Casern-Verwalter ist verpflichtet, beym Wahrnehmen großer Beschädigung sich sogleich an die Fortifications-Districts-Direction und an das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat zu wenden, sodann mit denselben gemeinschaftlich die Untersuchung vorzunehmen.

Nach der richtigen Erhebung hat die Fortifications-Districts- oder Local-Direction die Kostenüberschläge zu verfassen und dieselben sammt den Vorausmaßen an das General-Commando zur weiteren Einsendung an den Hofkriegsrath einzureichen.

Artens: Sobald die hofkriegsräthliche Bewilligung zur Herstellung dieser Beschädigung erteilt worden ist, wird dieselbe zwar von der Fortifications-Districts-Direction, unter der Leitung eines Ingenieur-Officers, bewirkt, der Casern-Verwalter hat jedoch hierbey auch die gehörige Aufsicht zu führen.

Was den militärischen Gebäuden, um dieselben in einem guten Zustande zu erhalten, vorzunehmen ist.
Hsth. am 8. Apr. 819. I 2071.

Was zur großen oder Hauptherstellung ärarischer Gebäude gehört.
Hsth. am 8. Apr. 819. G 2071.

stens: Nach der erfolgten Herstellung hat der Casern-Verwalter mit dem Ingenieur-Officiere, welcher zur Leitung beordert war, solche der Fortifications-Districts-Direction zu melden, die dann gemeinschaftlich mit dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate sich von dieser Herstellung die Ueberzeugung verschaffen wird.

Atens: Wenn sich auf diese Art die Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Herstellung verschafft worden ist, hat der Casern-Verwalter die dießfalligen Conten, die sich nach Beschaffenheit der Arbeit auf die Contracts-Nummern zu beziehen haben, von den Handwerksmeistern zu verlangen, und solche gesammelt der Fortifications-Districts- oder Local-Direction zu übergeben, von welcher dieselben nach dem eingereichten Vorschlage zu durchgehen, dann mit dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate, rücksichtlich der bestehenden Contracts- oder Local-Preise, zu revidiren, und nach befundener Nichtigkeit zu bestätigen sind. Ueber diese revidirten und bestätigten Conten hat der Casern-Verwalter ein Summarium zu verfassen, und dasselbe nach der Bestätigung des respicirenden Feld-Kriegs-Commissariats, daß die ausfallenden Summen mit den revidirten Conten übereinstimmen, und die früher bereits bewilligte Herstellungs-Summe im Ganzen nicht überschritten sey, dem General-Commando zur Anweisung der Gelder einzureichen.

Sobald die Gelder bey der Kriegs-Cassa angewiesen sind, hat der Casern-Verwalter solche gegen einen Kriegscommissariatlichen Entwurf und seine Quittung, welche letztere von dem controllirenden Officiere mitgefertiget werden muß, zu empfangen.

stens: Nach dem Empfange der Gelder hat sich der Casern-Verwalter an das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat wegen Bestimmung des Tages zu wenden, an welchem die betreffenden Handwerker mit ihren Conten zu befriedigen sind.

An dem nun bestimmten Tage und zur fest gesetzten Stunde sind die Handwerksmeister zum Empfange ihrer Gelder zu bestellen, und dann in Gegenwart des respicirenden Feldkriegs-Commissariats und des controllirenden Officiers mit ihren Forderungen zu befriedigen, welche Befriedigung sie auch auf den dießfalligen Conten zu bestätigen haben.

Nach der Ausbezahlung dieser Conten ist von dem Casern-Verwalter diesem Summarium die hofkriegsräthliche oder General-Commando-Bewilligung nebst den Kostenüberschlägen zuzulegen, und das auf solche Art belegte Summarium ist, Kriegscommissariatlich revidirt, in der jährlichen Casern-Verwaltungsrechnung durchzuführen.

§. 2714.

In die zweyte Classe der Herstellungen, welche bey den jährlichen Visitationen vorkommen, gehört die Ausbesserung und gute Unterhaltung der Zimmer, Küchen und Abtritte, der Fenster, Thüren und Defen, der Fußböden und Dippelböden, der Herde, Küchen- und Abtrittspflasterung, dann die Ausbesserung der Spar-Apparate.

Hinsichtlich dieser jährlichen Visitation der Casernen und Militär-Gebäude ist sich auf folgende Weise zu benehmen:

stens: Die Commission zu diesen Untersuchungen hat aus einem Ingenieur-Officiere, wenn nämlich einer thunlich beygezogen werden kann, einem Hauptmanne oder Rittmeister der garnisonirenden Truppe, dem controllirenden Officiere und dem feldkriegscommissariatlichen Beamten, mit Zuziehung der verschiedenen Werkmeister, zu bestehen.

Diese Untersuchung hat in jedem Jahre in der Hälfte des April-Monathes ihren Anfang zu nehmen, und ist zuverlässig, wo nicht eher, bis Ende des Monathes May zu schließen; die hierzu nöthigen Protocolle, Vorbereitungen

* Welche Herstellungen zur zweyten Classe gerechnet werden.

Sfth. am 8. Apr. 819. 1271.

- und Einleitungen hat der Casern-Verwalter zu verfassen, und im Dienstwege zu veranlassen; auch muß er schon vor der Untersuchung zur schleunigen Beendigung derselben von allen erforderlichen Herstellungen und Ausbesserungen in der genauen Kenntniß seyn.
- 2ten: Bey diesen Untersuchungen hat der dazu beordnete Ingenieur-Officier mit dem Respicirenden und der Casern-Verwaltung genau zu erheben, worin eigentlich die Herstellungen oder Ausbesserungen bestehen, und ob nicht etwa ein muthwilliges Verderben hieran Schuld ist.
- 3ten: Gene, bey welchen die Untersuchungs-Commission sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß niemanden etwas zur Last fällt, sind in dem Visitations-Protocolle in der Rubrik des betreffenden Handwerksmeisters einzutragen, über jene Herstellungen aber, die nach der geschöpften Ueberzeugung durch Muthwillen erwachsen sind, ist von der Untersuchungs-Commission die Anzeige an das General-Commando zu erstatten, um denselben zum Ersage verhalten zu können, der hieran Schuld trägt.
- 4ten: In den Untersuchungs-Protocollen ist der unbestimmte Ausdruck: Eine Thüre, einen Ofen, ein Schloß auszubessern, ganz wegzulassen, und dagegen jederzeit in den Rubriken dasjenige zergliedert und bestimmt anzugeben, was wirklich auszubessern oder neu zu machen gefunden wird.
- 5ten: In diesen Protocollen haben nur die vorkommenden geringeren Herstellungen und Ausbesserungen zu erscheinen, sollten jedoch solche Herstellungen als nothwendig wahrgenommen werden, die einen größeren Aufwand erfordern, so würde sich nach dem ersten Falle des §. 2712 zu benehmen, und es würden darüber besondere Kostenüberschläge dem General-Commando einzureichen seyn.
- 6ten: Sobald diese Untersuchungen in einer Caserne oder in einem sonstigen Militär-Gebäude geendet sind, hat der Casern-Verwalter aus dem Untersuchungs-Protocolle einen Auszug für jeden Handwerksmeister zu verfassen und demselben zuzustellen.
- 7ten: Gleich nach der Zustellung dieser Auszüge hat der Casern-Verwalter das Commissions-Protocoll von sämtlichen Commissions-Gliedern gefertigt dem General-Commando zu überreichen.
- 8ten: Die vorzügliche Sorge des Casern-Verwalters und des controllirenden Officiers muß es seyn, daß auf diese Auszüge von jedem Handwerksmeister, nach der von der betreffenden Behörde erfolgten Bewilligung, sogleich die Herstellungen vorgenommen und schleunigst beendet werden.
- 9ten: Wenn die Werkmeister die Herstellungen bewirkt haben, mithin die Arbeit vollkommen geschehen ist, wovon der Casern-Verwalter sich eine genaue Ueberzeugung verschafft haben muß, so hat der letztere dieses der Fortifications-Districts-Direction und dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate, da, wo solche vorhanden sind, bekannt zu geben, worauf dann von den sämtlichen Commissions-Gliedern, welche bey der Aufnahme der nöthigen Herstellung waren, auch die weitere Untersuchung, ob dieselbe nach dem Untersuchungs-Protocolle ordnungsmäßig bewirkt worden sind, vorzunehmen seyn wird.
- 10ten: Bestätiget sich hierbey die richtige Herstellung in gutem Stand, so sind von dem Verwalter die Conten der Handwerksmeister, denen die hinaus gegebenen Auszüge beyliegen müssen, zu sammeln, und von dem Casern-Verwalter, dann dem Casern-Commando, der wirklichen Herstellung wegen, hingegen von dem Fortifications-Districts-Direction und dem Feld-Kriegs-Commissariate in Absicht auf die richtige Verrechnung nach den Contracts- oder Local-Preisen zu bestätigen.
- 11ten: Nach der nun durch den Casern-Verwalter in Folge dieser Weisung für eine jede Caserne oder ein jedes Militär-Gebäude abgesondert bewirkten Sammlung

der Conten ist sich schon in Ansehung des Empfanges und der Auszahlung der Gelder, wie vorn bey den Hauptherstellungen §. 2713 vorgeschrieben worden ist, zu benehmen, nur wird hierbey noch erinnert, daß in dem Summarium, welche belegt in den jährlichen Casern-Rechnungen durchzuführen sind, das von dem General-Commando genehmigte Untersuchungs-Protocoll mit der dießfalligen Verordnung beyzulegen ist, und daß den Conten, die bereits erwähnten gefertigten Auszüge beyzuschließen sind.

11 tens: Die Conten über die bewirkten Herstellungen und Arbeiten müssen vollkommen mit den in dem Commissions-Protocolle enthaltenen nöthig gefundenen Herstellungen und Arbeiten übereinstimmen, und es wird keinesweges gestattet, mehrere Arbeiten darin aufzunehmen, als wirklich nöthig gefunden worden sind, widrigen Falles die dafür aufgerechneten Beträge ohne Weiters zum Ersatze würden vorgeschrieben werden.

§. 2715.

Zur dritten Classe der Herstellungen werden jene gerechnet, welche während des Jahres vorkommen, ganz unbedeutend sind, und deren Nothwendigkeit bloß von dem respecirenden Feld-Kriegs-Commissariate zu bestätigen ist. Hierher gehören die erforderlichen kleinen Herstellungen an den unter dem §. 2714 genannten Gegenständen.

Welche Herstellungen unter die dritte Classe gerechnet werden. § Stth. am 8. Apr. 819. I 2071.

Da die jährlichen Untersuchungen zu dem Ende eingeführt sind, damit von Jahr zu Jahr die Casernen und Militär-Gebäude, die Zimmergeräthe u. s. w. in brauchbarem Stande erhalten werden, wobey immer auf die dauerhafte Herstellung Rücksicht genommen werden muß, so folgt von selbst, daß die unter dem Jahre vorkommenden kleinen Ausbesserungen nur selten eintreten, und von keinem Belange seyn können, mithin, wenn sie sich wirklich ergeben, zur Beseitigung aller Unterschleife und alles muthwilligen Verderbens eine besondere Aufmerksamkeit verdienen. In dieser Rücksicht findet man in Betreff der unter dem Jahre vorkommenden geringen Ausbesserungen Nachstehendes zur Richtschnur fest zu setzen:

1 tens: Trift die Nothwendigkeit solcher geringen Herstellungen durch den Schlosser, Tischler, Glaser u. s. w. ein, so hat der Commandant des Compagnie- oder Escadrons-Zimmers, in welchem diese Herstellungen nothwendig werden, den Casern-Verwalter hiervon schriftlich in Kenntniß zu setzen. Findet der Casern-Verwalter die angegebene Herstellung nöthig, so hat derselbe dieses Schreiben dem Feld-Kriegs-Commissariate mitzutheilen, und wenn es von dem letzteren bestätigt wurde, so ist von dem Casern-Verwalter diese Meldung dem betreffenden Handwerksmeister mit dem Auftrage zur ungesäumten Herstellung der angezeigten Schadhastigkeit zu übergeben.

Wenn sich eine dertley Herstellung über zwanzig Gulden belaufen sollte, so ist zuvor die Bewilligung des General-Commando einzuholen.

2 tens: Mit Ende des Jahres sind die Conten über diese Herstellungen, welchen die genannten, von dem Feld-Kriegs-Commissariate und der Casern-Verwaltung bestätigten Meldungen zuliegen müssen, ebenfalls zu sammeln, dann der richtigen Herstellung wegen von dem Casern-Commando und der Casern-Verwaltung zu fertigen, von der vorhandenen Fortifications-Districts- oder Local-Direction und dem Feld-Kriegs-Commissariate aber, als nach den zuliegenden Meldungen und nach den Contracts- oder Local-Preisen, richtig gefunden, zu bestätigen.

3 tens: Hinsichtlich der hierüber zu verfassenden Summarien, dann des Empfanges der Gelder und deren Verwendung ist sich so, wie vorn bey den Hauptherstellungen und jährlichen Untersuchungen mit dem einzigen Unterschiede zu benehmen, daß bey diesen unter dem Jahre vorkommenden kleinen Ausbesserungen nur mit Ende Octobers die Conten zu verfassen, die Summarien abzuschließen, und die betreffenden Handwerksmeister zu befriedigen sind, hierbey

aber vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist, daß dieses längstens in der Hälfte des Monats November geschehe, damit die Legung der jährlichen Rechnung nicht aufgehalten werde.

4tens: Ueber alle in dem Jahre vorkommenden kleinen Herstellungen hat der Casern-Verwalter ein Protocoll zu führen, und zum Beweise der genauen Führung, dann zur Beurtheilung der bey der Untersuchung nöthig befundenen Herstellungen auf Verlangen vorzulegen.

5tens: Zur Bestreitung der kleinen Herstellungen und anderer geringeren Auslagen kann von dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate dem Casern-Verwalter ein Verlag von zwey hundert Gulden aus der Kriegs-Cassa auf Verrechnung angewiesen, und die Anweisung dieses Verlages nur dann wiederholt werden, wenn die richtige Verwendung des ersten Verlages gehörig ausgewiesen worden ist.

Wie bey Bau-Reparaturen aller Aerial-Gebäude ohne Unterschied vorzugehen ist. Hth. am 9. Dec. 819. L. 6616.

Wie in Zukunft bey Bau-Reparaturen aller Aerial-Gebäude ohne Unterschied vorzugehen sey, wird zur Richtschnur Folgendes bekannt gemacht:

Die General-Commanden haben über solche Reparaturen die Vorausmaß genau von der Fortifications-Direction verfassung und berichtigen zu lassen, sodann jedes Mal wegen Bewirkung der Reparatur durch Entreprise die Offerte nicht nur der im Orte der vorzunehmenden Reparatur, sondern auch der in der Umgegend wohnenden Werkmeister einzuhohlen, hiernächst alle concurrirenden Werkmeister auf einem mit einem angemessenen hinlänglichen Zeitraume bestimmten Termin vorzuladen, und mit demselben unter Zuziehung der Local-Fortifications-Direction, und in deren Ermangelung mit Zuziehung eines von dem Politicum-angestellten Oberbeamten in Bausachen, ferner mit Intervenirung des Militär-Stationen-Commandanten, dann feldkriegscommissariatischen Beamten, die Behandlung entweder im Licitations-Wege oder durch einzelne Worrufung, nach Umständen auf die Weise ordnungsmäßig zu pflegen, wie solches bey Lieferungs- und Subarrendirungs-Verhandlungen vorgeschrieben ist. Nach dem Resultate der Behandlung, wobey übrigens der von dem Fortificatorium bearbeitete Kostenüberschlag nicht zur wirklichen Kenntniß der Werkmeister zu bringen, sondern nur auf das Vorausmaß zu verhandeln seyn wird, ist sodann mit dem Mindestbiethenden, der zugleich Sicherheit für gute und ganz nach dem Vorausmaße unter genauester Aufsicht herzustellende Arbeit leistet, mit Vorbehalt der höheren Ratification, bey welcher der fortificatorische Kostenüberschlag den besten Anhaltspunct der Beurtheilung an die Hand geben wird, der Contract abzuschließen, und ihm von dem zu bezahlenden Betrage der zwanzigste Theil als Caution zurück zu behalten, im Falle die bewirkten Herstellungen vor Verlauf eines Jahres aus seiner Schuld sich schadhast zeigen würden.

§. 2716.

Was bey güt eintretenden Ereignissen, durch welche beträchtliche Beschädigungen an Gebäuden entstehen, zu beobachten ist. Hth. am 27. Jun. 752.

Wenn durch Sturm, Hagel, Feuersbrunst oder sonst durch unvorgesehene und außerordentliche Ereignisse beträchtliche Beschädigungen an Gebäuden entstehen, oder ein plötzlicher Einsturz erfolgt, so ist der Schaden alsogleich commissionell mit dem Platz-Commandanten und mit Intervenirung des in loco befindlichen Feld-Kriegs-Commissariats oder dessen Stellvertreters, in Ermangelung aller dieser Behörden aber einverständlich mit der Ortsobrigkeit aufzunehmen, und dem General-Commando das gemeinschaftlich gefertigte Commissions-Protocoll auf das schleunigste einzusenden. Dasselbe hat zu enthalten:

- a) Eine umständliche Beschreibung des Statt gehabten Ereignisses.
- b) Eine detaillirte Aufnahme des dadurch entstandenen Schadens.
- c) Die verlässige Erhebung, ob und wem hierbey etwas rechtlich zur Last gelegt werden könne; endlich
- d) die Anzeige der allenfalls für den Augenblick veranlassenen und unumgänglich nöthigen Abhülfe, damit das General-Commando ohne Aufenthalt, die für solche Fälle vorgeschriebenen Mafregel vorkehren könne.

Fällt nichts Besonderes vor, so ist bloß am Schluß eines jeden Quartals, das

ist mit Ende Jänners, Aprills, Julius und Octobers dem vorgesezten General-Commando ein ausführlicher Rapport einzusenden, welcher folgende Gegenstände verlässlich und in folgender Reihenfolge enthalten muß:

- a) Eine Beschreibung des Zustandes sämtlicher Gebäude im Allgemeinen mit der Angabe, welche Reparaturen in Folge der commissionellen jährlichen Aufnahme bereits hergestellt sind, und welche für das folgende Vierteljahr die dringendsten scheinen.
- b) Welche Casernen, und zwar mit welchen Truppengattungen und mit welcher Anzahl Mannschaft und Pferde belegt, dann welche Gebäude leer stehen, und ganz geschlossen sind.
- c) Welche Localitäten, an wen, auf wie lange und um welchen Zins vermietet sind, welche außerdem noch zu vermieten, oder im Gegentheile aufzukündigen wären.
- d) Welche Marketer in den Casernen aufgenommen sind, ob solche einen Zins, und welchen, dem Aerarium zu entrichten, und was dieselben zur Beleuchtung beyzutragen haben.
- e) Endlich alle sonstigen Vorfällenheiten, die für das General-Commando von einer Wichtigkeit seyn können.

Am Schlusse eines jeden Jahres, und zwar mit Ende Octobers, ist von dem Casern-Verwalter ein summarisches Inventarium aller von den Truppen benützt werdenden so wie der im Magazine vorrätigen Casern-Geräthschaften und Utensilien, dann der vorhandenen Feuerlösch-Requisiten zu verfassen, und dem General-Commando einzusenden.

§. 2717.

Ferner hat der Casern-Verwalter in jeder Caserne zwey geräumige, trockene und wo möglich feuerfreye Behältnisse auszuwählen, wovon eines als Bau-Materialien-Magazin, das andere als Depot der vorrätigen Casern-Geräthschaften die Bestimmung zu erhalten hat, wovon der Casern-Verwalter die Schlüssel beyder Magazine in Händen, solche bey sich gut zu verwahren, und niemanden zu überlassen hat, daher er bey Oeffnung und Schließung derselben gegenwärtig seyn muß.

Um diese Magazine stets in Ordnung zu halten, hat der Casern-Verwalter in das zu führende Protocoll über den Empfang und die Verwendung sämtlicher Bau-Materialien, welche theils zur Bewirkung der Baulichkeiten und Reparaturen neu angeschafft und verbraucht, theils durch die Herstellung der Reparaturen als altbrauchbar gewonnen werden, von Tag zu Tag einzutragen.

§. 2718.

In Ansehung des Empfanges und der Verwendung der Gelder hat Nachstehendes zur Richtschnur zu dienen.

1ten: Der Empfang an Geld wird zur Bezahlung der Handwerksmeister für die bewirkten Herstellungen und Ausbesserungen, dann zur Anschaffung der Geräthe und zur Bestreitung des etwa vorkommenden Taglohnes nothwendig. Wie der Empfang des Geldes für die geschehenen Herstellungen mit Rücksicht auf große Bauführungen, auf jährliche Untersuchungen und auf die unter dem Jahre vorkommenden kleinen und unbeträchtlichen Ausbesserungen zu bewirken ist, wurde bereits in dem vorhergehenden §. 2712 bemerkt, wo auch zugleich erinnert ward, wie die Handwerksmeister mit ihren Forderungen für geleistete Arbeit zu befriedigen sind.

2ten: Da dem Casern-Verwalter ein Officier von der Garnison als Controllor zugetheilt ist, welcher zugleich die Gegenserr der Cassa zu besorgen hat, so versteht es sich ohne dieß, daß ohne dessen Vorwissen kein Empfang und keine Verwendung geschehen darf, folglich auch die Quittungen über den Empfang aus der Kriegscassa, so wie alle Ausgabs-Documente von demselben mitzufertigen sind. Jedes Ausgabs-Document, welches nicht von dem Feld-Kriegs-Commissariate bestätigt ist, wird als ungültig betrachtet, und kann zu keiner Aufrechnung dienen.

Einrichtung zweyer Behältnisse als Bau-Materialien-Magazine.
Hth. am 27. Jun. 751.

Was hinsichtlich des Empfanges und der Verwendung der Gelder zu beobachten ist.
Hth. am 8. Apr. 819. L. 2071.

3ten: Sowohl zur erforderlichen Richtigkeit als auch zur leichteren Herstellung der jährlichen Cassen-, Geld- und Gerätherechnung hat der Casern-Verwalter über die empfangenen Gelder ein Cassa-Journal zu führen, und in demselben die Empfänge aus der Kriegs-Cassa, so wie die eingehenden Zinsen u. s. w., dann die Ausgaben von Tag zu Tag gehörig in Empfang und Ausgabe zu stellen. Dasselbe ist am Ende eines jeden Monats abzuschließen, von dem Casern-Verwalter und dem controllirenden Officiere zu unterfertigen, und dann der Rest oder die Forderung auszuweisen.

Da das respicivende Feld-Kriegs-Commissariat den Auftrag hat, dieses Cassa-Journal monatlich zu revidiren, und die Cassa-Barschaft zu scontriren, so würde sich jener Casern-Verwalter, der sich hieran eine Nachlässigkeit zur Schuld kommen ließe, schwer verantwortlich machen.

Ueber die vorhandenen Materialien und Geräthe ist gleichfalls für jedes Gebäude ein besonderes Journal oder Inventarium zu führen, in welches jeder neue Empfang und jeder sich ergebende Abgang eingetragen werden muß, und in welchem sowohl die im Gebrauche, als auch die vorhandenen, außer dem Gebrauche befindlichen Geräthe ersichtlich zu machen sind.

4ten: An Handwerksmeister dürfen keine Geldvorschüsse ausgefolgt werden, außer wenn von dem Hofkriegsrathe oder von dem General-Commando in rücksichtswürdigen Fällen hierzu eine besondere Bewilligung erfolgen sollte. Uebrigens sind die Handwerksmeister bey großen Bauführungen, oder in Betreff der Herstellungen bey den jährlichen Untersuchungen nach den im §. 2712 gegebenen Weisungen immer mit ihren Forderungen gleich zu befriedigen, damit sie hinsichtlich der Vergütung der unter dem Jahre vorkommenden und erst am Ende des Militär-Jahres ausgezahlt werdenden kleinen Ausbesserungsbeträge um so leichter zuwarten können.

Es ist zwar nicht zu vermuthen, daß an den bestimmten Tagen der Auszahlung auf die Vorrufung des Casern-Verwalters die Handwerksmeister nicht erscheinen sollten; wäre jedoch dieses der Fall, so würde ein solcher Meister es sich nur selbst zuzuschreiben haben, wenn er auf seine Forderung längere Zeit warten müßte, im Falle daß mit dem ihm zugedachten Geldbetrage unterdessen andere Vorkehrungen getroffen würden. Hat sich dieser Umstand ergeben, so ist hiervon dem General-Commando die Anzeige zu erstatten.

§. 2719.

Verfassung der Conduit-Listen über die unterstehenden Casern-Verwalter. Kth. am 27. Jun. 751.

Die Conduit-Listen über die Casern-Verwalter werden jährlich im Monate August von der betreffenden Local-Genie-Direction verfaßt, und dem General-Commando eingesendet. Wenn ein Casern-Verwalter gegründete Ursache zu haben glaubte, die über ihn verfaßt werdende Conduit-Beschreibung einzusehen, so kann er sich eine legalisirte Abschrift derselben erbitten.

§. 2720.

Behandlungen der Casern-Verwalter bey Vergehungen. Kth. am 27. Jun. 751.

Da das General-Commando die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Casern-Verwalter ist, so steht demselben auch das Recht zu, letztere, im Falle sie ihre aufhabenden Pflichten vernachlässigen, oder sich eigenmächtige Ueberschreitungen ihrer Befugniß erlaubten, durch Verweise, und nöthigen Falls auch durch die Drohung einer Anzeige höheren Ortes zur genauen Pflichterfüllung zu verhalten. In öfter wiederholten derley Fällen hat auch eine solche Anzeige zu geschehen, wo sich sodann der betreffende Casern-Verwalter die unausbleiblich üblen Folgen hiervon selbst zuschreiben muß.

Das vorgesetzte General-Commando hat demnach die Befugniß, bey dienstwidrigen Handlungen eines Casern-Verwalters denselben mit Haus- und Profossen-Arrest zu belegen.

In jenen Fällen endlich, wo wider alles bessere Vermuthen ein Casern-Verwalter sich

Formular Nr. 7.

P r o t o c o l l

über die im Magazine N. befindlichen Casern-Geräthschaften und Requisiten.

Datum.	Casern N. — Magazin Nro. zu ebener Erde.	Eisenblech-		Commis-		Blecherne Lampen.
		Oefen.	Oefenroh- ren.	Tische.	Bänke.	
25. März 18.	<p>Bey Uebernahme der Caserne wurden als Vorrath im Magazine übergeben.</p> <p>Durch den Tischlermeister N. in Folge Anordnung der löbl. k. Genie-Direction zu N. neu beygeschafft.</p> <p>Summa.</p> <p>An die dritte Escadron des N. Regiments statt der abgegebenen unbrauchbaren erfolgt.</p> <p>Verbleiben sonach.</p> <p>Hierzu die von obiger Escadron abgegebenen unbrauchbaren mit.</p> <p>Mit letztem April verbleiben sonach vorhanden.</p>					

VII. Abschnitt.

Von den Marketendern und Traiteurs.

§. 2721.

Aufnahme der Marketender.
Nitz. am 27. Jun. 751.

Dem Casern-Verwalter ist einverständlich mit dem Truppen-Commandanten und mit Vorwissen des Platz- oder Militär-Stationen-Commando gestattet, in den belegten Casernen Marketender, welche Lebensmittel und Getränke an die Mannschaft verkaufen, mittelst Contractes nach eingeholter Bewilligung des General-Commando anzunehmen, und denselben einige unbelegte Zimmer zu Wohnungen und Schenkstuben zu überlassen; es dürfen jedoch nur solche Individuen als Marketender aufgenommen werden, welche sich mit legalen Zeugnissen der Polizey-Behörde oder der Ortsobrigkeit über ihren guten Ruf und untadelhaften Lebenswandel auszuweisen vermögen, und gegen deren Aufnahme sonst von den politischen Behörden, mit welchen sich dießfalls vorläufig in's Einvernehmen zu setzen ist, keine Anstände gemacht werden. Diese Befugniß, Marketender aufzunehmen, erstreckt sich für das General-Commando nur auf jene Casernen, wo der Verdienst des Marketenders nicht so bedeutend ist, um ihn außer der Beleuchtung für die genießenden Locale und Gerechtfamen noch mit Billigkeit zu einer weiteren Zahlung verhalten zu können. In großen Casernen hingegen, wo der Absatz des Marketenders sehr beträchtlich ist, oder wo er zugleich als Traiteur für die in der Caserne bequartierten Officiere aufgenommen wird, wo demselben daher auch größere Locale überlassen werden müssen, für welche er füglich nebst der Beleuchtungs-Verbindlichkeit auch einen Miethzins an das Aerarium entrichten kann, hat der Casern-Verwalter dem General-Commando ein geeignetes Individuum zum Marketender vorzuschlagen, welches den abgeschlossenen Mieth-Contract dem Hofkriegsrathe zur Ratification unterlegt.

In den Festungen, wo der Festungs-Commandant die erste militärische Obrigkeit ist, hat derselbe die Befugniß für das in der Festung verlegte Militär eigene Marketender im Falle der dießfalls ermangelnden politischen Vorrichtungen aufzustellen.

Sollte aber ein oder der andere von der in der Festung garnisonirende Regiments-Mannschaft gegründete Ursache haben, mit dem von dem Festungs-Commandanten aufgestellten Mann-

ketender unzufrieden zu seyn, und die Abhülfe nicht erfolgen, so werden die dießfalligen Beschwerden von den betreffenden Regiments-Commandanten dem General-Commando vorzutragen seyn, wo dann dasselbe nach wirklich erhobenem Grunde der Klage dem betreffenden Regiment in Ermanglung einer anderen Abhülfe ebenfalls gestatten kann, für seine in der Festung garnisonirende Mannschaft einen eigenen Marketender zu bestellen.

§. 2722.

Der Marketender hat alle zu erkaufenden Lebensmitteln und Getränke, wo nicht unter den currenten Marktpreisen, doch wenigstens niemahls theurer, in ganz guter genußbarer Qualität und in gewissenhaft genauem Maße und Gewichte hindann zu geben, daher die bestehenden Satzungen getreu einzuhalten, bey Einkauf und Einfuhr der verschiedenen Consumtions-Artikel die bestehenden Mauth- und Zollgesetze zu beobachten, und an das Civil zur Beeinträchtigung der bürgerlichen Gewerbe nichts zu verkaufen; außer dem Verkaufe von Esswaaren sich alles übrigen Handels, besonders mit Gefälls-Artikeln, als Tabak, Salz und Stämpelpapier, zu enthalten, wenn er hierzu nicht besonders befugt ist; ferner darf derselbe kein Spiel dulden, auch keinen liederlichen Weibspersonen, noch sonstigem verdächtigen Gesindel Aufenthalt geben, überhaupt hat er zur Vermeidung alles Unterschleifes keine Person, welche nicht unmittelbar zu seiner Familie gehört, im Hause zu halten, kurz alle bestehenden Civil- und Polizey-Gesetze unverbrüchlich zu beobachten.

Obliegenheiten der Marketender.
Stth. am 27. Jun. 751.

Als reglementsmäßige Obliegenheit muß dem Marketender die gesammte nächtliche Beleuchtung der Gänge, Stiegen und Abtritte in den Casernen auf eigene Kosten zu bestreiten zur Bedingniß gemacht werden. Da sich hierbey aber nur nach dem wirklich unumgänglichen Erfordernisse benommen, mithin bey Verminderung der Truppen auch die Beleuchtung mehr beschränkt wird, so werden auf diese Art die dem Marketender obliegenden Beleuchtungs-Unkosten mit dem Ertrage seines Gewerbes stets im Verhältnisse stehen; unter dieser Verbindlichkeit wird aber bloß die Anschaffung des Brennöhles und Dochtes, dann die Füllung, Anzündung und Säuberung der Lampen, nicht aber auch die Anschaffung dieser letzteren, welche vom Aerarium bestritten werden, verstanden.

§. 2723

Dem unter diesen Bedingnissen aufgenommenen Marketender ist sodann vom Casern-Verwalter, wenn die Aufnahme durch ihn geschehen ist, ein Erlaubnißschein nach dem beygehenden Formulare, welcher vom Platz- oder Militär- Stations-Commando zu vidiren ist, auszustellen. Derley Erlaubnißscheine sind so lange gültig, als die Marketender die vorgeschriebenen Bedingungen zur Zufriedenheit des Casern-Verwalters und Truppen-Commandanten getreu zu halten.

Ausstellung der Aufnahmscheine für Marketender.
Stth. am 27. Jun. 751.

Formular.

Marketender = Erlaubnißschein.

Von Seite der K. K. Casern-Verwaltung zu N. N. wird hiermit dem N. N. die Befugniß ertheilt, in der Infanterie- oder Cavallerie-Caserne N. die Markenterrey auszuüben, nämlich Lebensmittel und Getränke an das daselbst bequartierte K. K. Militär zu verkaufen, unter der Bedingung jedoch, daß diese Consumo-Artikel in genauestem Maße und Gewichte, in durchgängig guter und genußbarer Qualität und um die billigsten Preise an die Truppen hingegeben werden.

Desgleichen wird dem N. N. die Beobachtung aller bestehenden Mauth- und Zollgesetze, so wie der gesammten Sanitäts- und Polizey-Vorschriften zur unabweichlichen strengsten Pflicht gemacht, und verboten, zur Beeinträchtigung der bürgerlichen Gewerbe so wie der vorgeschriebenen Casern-Ordnung von den im Verschleife führenden Ess- und Trinkwaaren an das Civil zu verkaufen, auszukochen oder auszuschenken.

Für den gegenwärtigen Marketender = Erlaubnißschein wird der N. N. zur reglementsmäßigen nächtlichen Beleuchtung der Casern-Gänge, Stiegen und Abtritte . . . Stück,

sage . . . Stück Lampen, und zwar hiervon . . . Stück die ganze Nacht hindurch, da-
 gegen die übrigen . . . Stück nur bis . . . Uhr Nachts zu unterhalten; nämlich die Zül-
 lung dieser Anzahl Lampen mit dem benöthigenden Brennöhle und Dochte, so wie die tägliche
 Säuberung derselben, auf eigene Kosten in so lang zu bestreiten haben, als die Caserne . . .
 mit Truppen belegt seyn wird; wobey jedoch nach Maßgabe der Vermehrung oder Ver-
 minderung des gegenwärtigen Truppen = Belages auch von Seite dieser Casern = Verwaltung
 die Anzahl Lampen verhältnismäßig zu vermehren oder zu vermindern sich vorbehalten wird.

Der gegenwärtige Erlaubnißschein ist in so lange gültig, bis solcher von der gefertigten
 Casern = Verwaltung dem N. N. abgenommen wird, wornach derselbe längsten
 binnen Monatsfrist das inne habende Locale in der Caserne . . . unweigerlich zu räu-
 men hat.

Sollte aber die Zurücknahme dieses Erlaubnißscheins wegen übler Aufführung des Mar-
 ketenders Statt finden, so müßte sich derselbe gefallen lassen, binnen der im Contracte be-
 dingenen Zeit abgeschafft zu werden.

Von der Casern = Verwaltung zu N. am . . .

(L.S.) N. N. Casern = Verwalter.

Vidit K. K. Maß = Commando zu N. N.

N. N. Maß = Commandant.